ZAHNÄRZTLICHER
anzeiger

B4993D, 68. Jahrgang, 25.04.2022 05 | 2022

Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt und Land, Körperschaft des öffentlichen Rechts

AM RUNDEN TISCH

Neues zur MitarbeiterInnen-Ausbildung

Editorial_Tribute an die Gutbürgerlichkeit | Leserbrief_Die Bayerische Doppelkrone | Erfahrungsbericht_Sulcushöhe in der Implantologie | Neue Therapieansätze_Post-Covid-Versorgung | GIM_Personalmanagement die 5. |

Bildnachweis: MacroLoverBKK / Shutterstock.com

„Alle Menschen sind klug – die einen vorher, die anderen nachher." (Voltaire, 1694 – 1778)

WWW.ZBVMUC.DE

Tribute an die Gutbürgerlichkeit

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

wenn wir uns die Lage der zu uns geflüchteten Mitmenschen vergegenwärtigen, die dem Leid und der Verwüstung in ihrem Land entkommen sind, erscheinen unsere beruflichen Sorgen und Anliegen einmal nicht so belastend. Für uns Mediziner ist es selbstverständlich, mitzufühlen und zu helfen, wo wir können. Ich selbst habe Flüchtlinge aufgenommen und konnte aus nächster Quelle die bedrückenden Tatsachen mitverfolgen.

Unser Gespür, Recht und Unrecht zu erkennen, ist heute so geschärft wie lange nicht. Wir Praxisinhaber werden bei der hohen Verantwortungslast von unseren ärztlichen Aufgaben soweit abgedrängt, dass wir der Digital-Industrie fast mehr Aufmerksamkeit schenken als unseren Patienten; in unserer Honorierung sind wir seit Jahrzehnten bei der Kostenentwicklung abgekoppelt. Es ist höchste Zeit, die Akteure in ihrer Funktion, aber auch unsere eigene Haltung, inwieweit wir mitgewirkt haben, zu hinterfragen und den Kurs zu ändern.

Fangen wir mit der Zahl des Monats an: 130.000. So viele Konnektoren aus Praxen, Kliniken und Apotheken müssen verschrottet werden. Das System, gerade nicht viel älter als Corona, kostete die Praxen Zeit und Geld ohne Mehrwert für Betreiber und ihre Patienten. Ein einfacher Verwaltungsvorgang wurde dadurch im Aufbau unnötig kompliziert und anfällig. Seit Jahren kauen Zahnärzte an faulen Früchten und diskutieren darüber, wie sie schmackhafter werden können; dabei ist längst vergessen, dass es an der faulen Erde liegt, in die der Baum gepflanzt wurde. Schon vergessen: der Freundschaftsdienst eines Ministers für die Spitze des führenden IT-Anbieters; schon vergessen: der Beitrag der Steuerzahler am großen IT-Deal, ...der hoheitliche EU-Datenschutz nicht klar anwendbar, ...Verpflichtung zum Anschluss an das System, sonst greift Honorarkürzung.

Es bleibt zweifelhaft, ob die Früchte eines solchen Baums jemals schmecken würden, selbst wenn man sie zu Marmelade verarbeitet – gerade das, was der Anbieter in seinem Internetauftritt zu erreichen versucht. Eine Social Community namens „gemmunity“ wird ins Leben gerufen, gutgläubige (oder verzweifelte?) Ärzte können dort ihre Probleme mit dem Konnektor, e-Ausweis etc. formulieren. Schnelle Hilfe wird ausdrücklich versprochen. Die Hilfesuchenden scheinen in den Blogeinträgen die digitalen Fachausdrücke, die meist aus drei Konsonanten bestehen, schon bestens zu beherrschen, besser als ein Informatik-Absolvent; blickt man doch auf das Datum mancher ernstzunehmender Anfrage, die lange unbeantwortet zurückliegt, kann weder von „schnell“ noch von „Hilfe“ die Rede sein. Blogteilnehmer werden sogar für bestimmte Aktionen anhand eines aufsteigenden Katalogs mit Punkten belohnt! Für Aktionen wie „Antwort zu einer Frage gegeben“, „Antwort als hilfreich markiert“... – Hostien für die Gläubigen? Um bei dieser Spielerei genauer durchzublicken, verbringt man noch mehr wertvolle Zeit vor dem Bildschirm.

Haben Mediziner denn so wenig zu tun oder sind sie ihrer Zwangsrolle verfallen, Tribut zahlende Untergebene der neuen digitalen Gottheit zu sein, die ihren Dienern einiges an Lebensgeist abverlangt? Das erinnert an einen beliebten Hochzeitsspruch, hier ein wenig angepasst an die aktuelle Entwicklung...

Die arrangierte Bindung zwischen einem Mediziner und einem IT-Dienstleister ist ein Versuch, zu zweit mit den Problemen fertig zu werden, die man allein niemals gehabt hätte.

Herzlichst,
Sascha Faradjli
München, den 14.4.2022

editorial

05

Editorial	02
Bekannntes und Neues aus der Ausbildungsszene	04
Die Bayerische Doppelkrone	06
Zur Bedeutung der Sulcushöhe für den Langzeiterfolg bei Ankylos-Implantaten	08
Zum Abschied von Prof. Dr. Dr. Joseph Kastenbauer	10
Anmeldung zum zahnärztlichen Stammtisch ZBV München Stadt und Land	11
Holetschek treibt Post-COVID-Versorgung voran	12
ZBV Vorstand	14
GIM_Praxis: Personalmanagement die 5.	15
Wissenschaft aus München für München	16
Offener Brief an Herrn Lauterbach	16
ZBV München Fortbildung 2022	18
Montagsfortbildung 2022	24
Beratung und Termine	26
Impressum	27
Berufsschule	28
Seminare ZBV Oberbayern	29
Wahlordnung für die Wahl der Delegierten und des Vorstands des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land	30
Satzung Satzung zur Änderung der Satzung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land	40
Stellenangebote	43, 44
Verschiedenes	43

Bekannntes und Neues aus der Ausbildungsszene

ZBV VERANSTALTET RUNDEN TISCH ZUR SITUATION IM BEREICH DER ZAHNÄRZTLICHEN MITARBEITER

In der gesamten Zeit meiner zahnärztlichen Tätigkeit seit 1987 ist der Praxis ein Problem treu geblieben. Das Suchen, Finden und Halten von zuverlässigen zahnärztlichen Mitarbeiter-:Innen. Offen gestanden haben wir bereits zu Zeiten darüber geklagt, die uns jetzt retrospektiv als fast golden erscheinen mögen. Haben wir uns früher darüber echauffiert, unter den Bewerber:Innen auf eine Stellenannonce nicht das geeignete Profil vorzufinden, so sind wir heute schon froh, überhaupt eine Antwort auf ein Stellengesuch zu erhalten. Eine Lehrstelle mit einer geeigneten Bewerberin besetzen zu können, ist gegenwärtig ein reines Glücksspiel. Die Beobachtung, dass es sich bei diesem Problem um eine gesamtgesellschaftliche Entwicklung handelt, mag nur wenig Trost spenden. Ich kenne keine Branche in Handwerk, Gewerbe oder Industrie, die nicht über Nachwuchs- oder Mitarbeiter:Innenmangel klagt.

Auszuloten, was wir als Standesvertretung beitragen können, um diese Situation für die Kollegenschaft zu verbessern, sehen wir als unsere Aufgabe. Dr. C. Haffner hat in der letzten Ausgabe des Zahnärztlichen Anzeigers unter dem Titel: Zukunft Praxispersonal bereits ausführlich Ursachen und Gründe dargelegt, die zu der gegenwärtigen Situation geführt haben und führen.

Der ZBV München hat am 06.04.22 in seinen Räumen verschiedene Vertreter:Innen aus ausbildungsrelevanten Institutionen zu einer Diskussion an einen Runden Tisch eingeladen. Frau Silke Ballach und Herr Martin Untersberger (Schulleiterin und stellvertretender Schulleiter der Berufsschule), zwei junge Damen und Schülerinnen in ihrer Funktion als Schulsprecherinnen, Frau Janet Seidel, die auf Seiten der Arbeitgeber als Vermittlerin arbeitet, und Jennifer Piehler und Rebekka Meistring, beide Berufsberaterinnen seit vielen Jahren in der Agentur für Arbeit. Auf zahnärztlicher Seite waren vertreten Frau Dr. Dorothea Schmidt (1.Vorsitzende des ZBV München), Frau Dr.Dr. Christine Hagenmaier, Dr. E. Heidenreich (2.Vorsitzender des ZBV München) und die Referenten Dr. Cornelius Haffner (Moderator), Dr. Thomas Maurer (Vorstandsmitglied und Mitglied im Prüfungsausschuss für die ZFA-Prüfung) und Dr. Frank Hummel (Referent und Vorstandsmitglied).

Nach einer Vorstellungsrunde gab es eine rege Diskussion, die viele Aspekte, die auch schon im Beitrag von Herrn Dr. Haffner anschaulich dargestellt wurden, letztlich bestätigte. Geänderte Grundeinstellung beim Nachwuchs (work-life-Balance, hohe Wechselbereitschaft), mangelnde Ausbilderqualitäten auf Seiten der Zahnärztinnen und Zahnärzte (Azubi als billige Putzkraft, Überforderung der Azubis wegen Personalmangel, schlechte Bezahlung) führen zu Frustration auf beiden Seiten.

Der Beruf der Zahnmedizinischen Fachangestellten ist trotzdem noch einer der beliebtesten Berufe. Bemerkenswert ist die Erkenntnis, dass es auf Seiten der Arbeitsagentur und anderer Institutionen viele Angebote zum Berufseinstieg und zur Berufsbegleitung gibt, die mangels Kenntnis nicht genutzt werden. Hier ist noch Aufklärungsarbeit zu leisten. Mehr Verständnis seitens der Ausbilder wünschen sich Frau Ballach und Herrn Unterberger für die Azubis, die die Zusatzangebote der Schule (Sprachkurse, Förderklassen etc.) wahrnehmen wollen. Empfohlen wurde von Frau Seidel auch der direkte Besuch von Berufsbildungsmessen, die von ihr veranstaltet werden. Häufig kommt es durch den direkten Kontakt zu einem direkten Arbeits-/Lehrvertrag.

Ein unübersehbares Problem ist die Durchfallerquote bei den Abschlussprüfungen. Zwischen 25 und 40 % sind zu hoch und erfordern eine genaue Analyse. Die Diskussion über eine Adaptation der Ausbildung darf kein Tabu mehr sein. Ausführlich wurde eine allseits begrüßte Variante im Sinne einer Stufenausbildung diskutiert. Herr Unterberger erklärt den Rahmen dieser Stufenausbildung, wie es sie bereits in mehreren Ausbildungsberufen gibt, z.B. im Einzelhandel oder in Pflegeberufen.

Ob diese Art der Ausbildung auch für die Zahnmedizinische Fachangestellte geeignet ist, sollte sorgfältig geprüft werden. Unleugbarer Vorteil dieser Stufenausbildung wäre eine Zugangsmöglichkeit für Bewerberinnen, die an den jetzigen hohen Anforderungen scheitern, aber vielleicht durch ihre soziale Kompetenz eine gut einsetzbare Mitarbeiterin wären, nach den jetzt geltenden Ausbildungsbedingungen aber ohne Abschluss dastehen. Der ZBV München ist im Begriff, die Rahmenbedingungen gemäß Berufsbildungsgesetz zu prüfen. Die Einführung einer solch umfangreichen Änderung bedarf natürlich der Abstimmung aller betroffenen Institutionen. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Am Ende des Runden Tisches bedankte Sich Frau Dr. Schmidt herzlich bei den Teilnehmern und regte einen regelmäßigeren Gedankenaustausch an.

Ihr Dr. Eckart Heidenreich
2. Vorsitzender des Vorstands ZBV München Stadt und Land

Bildnachweis: ShotPrime Studio / Shutterstock.com

Die Bayerische Doppelkrone

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

dieses Jahr haben Sie die Möglichkeit, direkten Einfluss auf Ihre berufliche Zukunft zu nehmen, es stehen KZVB-Wahlen an. Moment mal, mag der eine oder andere denken, wozu wählen?

Leben wir nicht seit 6 Jahren in einer Art standespolitischen Feudalsystem? Ist denn der Vorsitzende des Vorstands der Kassenzahnärztlichen Vereinigung nicht gleichzeitig Präsident der Landeszahnärztekammer? So etwa wie Bundeskanzler und Bundespräsident in Personalunion? Eine Art Bayerische Doppelkrone? Und dann ist da ja noch der stellvertretende Vorsitzende der KZVB, der im Vorstand der BLZK sitzt und mehrere Referate leitet und der Gutachterreferent der KZVB der auch gleichzeitig der Gutachterreferent der BLZK ist. Und dann leitet der Sohn eines Vorstandsmitgliedes der KZVB auch noch ein Referat in der BLZK und so weiter und so fort. Einmaligkeiten zahnärztlicher Standespolitik, die es außer in Bayern sonst in keinem Bundesland in dieser Art gibt. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.

Nun kann man entgegnen, dass der rechtliche Rahmen unserer Körperschaften solche Verflechtungen doch ermöglichen. Warum diesen Rahmen also nicht bestmöglich ausnutzen? Immerhin sind „wir“ ja demokratisch gewählt worden. Und nach der Wahl ist vor dem Amt, oder in Bayern besser, vor den Ämtern. Es kann bezweifelt werden, dass solche filzartigen Ämterhäufungen der Wunsch der wahlberechtigten Kolleginnen und Kollegen waren – und sind. Zur Erinnerung: Das demokratisch gewählte politische Amt ist keines um sich selbst willen. Gerade das Amt des KZVB-Vorstandes ist bestens entlohnt, weil es sich eben nicht um ein Ehrenamt handelt, sondern um eines, welches die Existenzgrundlage unseres Berufsstandes wesentlich bestimmt und ein entsprechend hohes Maß an Aufmerksamkeit und Zeit erfordert. Doch ist dies denn überhaupt möglich, wenn man unter anderem „nebenher“ noch Präsident der BLZK ist und „nebenbei“ noch verschiedene Referate leitet?

Nicht alles, was in der ausklingenden Legislaturperiode geleistet wurde, war schlecht. Es wäre auch nicht angemessen, fehlenden Willen oder Einsatz zu unterstellen. Dennoch, verstehen Sie diesen offenen Brief als Plädoyer für eine transparente und deutliche Ämter- und Referate-Trennung unserer Standesvertretung in der Bayerischen Landeszahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns. Die berufspolitischen Aufgaben, die in unmittelbarer Zukunft vor uns liegen, sind nur zu bewältigen, wenn es eine unabhängige personelle Neuaufstellung in der Kassenzahnärztlichen Vereinigung gibt, welche dieser Verantwortung gerecht wird – dies unabhängig davon, wer die Wahlen gewinnt. Die Ausübung unserer berufspolitischen Ämter wird in Zukunft noch mehr und noch intensiver durchleuchtet werden müssen, um zu gewährleisten, dass die kassenzahnärztliche Standespolitik nicht im Sinne der gesetzlichen Krankenkassen, sondern ausschließlich im Sinne aller Zahnärztinnen und Zahnärzte erfolgt. Verfolgt man als einfacher Zahnarzt die Berichte aus den Vollversammlungen der letzten Jahre, so erweckten diese nicht selten den Eindruck, als ginge es mehr um die Wahrung der Ornate als um einen Diskurs zum Wohle des Berufsstandes.

Die mangelnde Entwicklung der Honorare, die Belastungen der Pandemie, das Fehlen von Fachpersonal, die irrlichternde und zeitfressende Bürokratie stellen die Existenz so mancher Zahnarztpraxis infrage. Dieser Entwicklung wurde bislang nicht mit der nötigen Vehemenz und dem nötigen politischen Weitblick entgegengewirkt. Das Selbstbewusstsein unseres Berufstandes hat in den letzten Jahren erheblich gelitten. Zur Existenzsicherung ist jedoch genau das Gegenteil von Nöten. Eine intensivere politische Präsenz, eine einflussreiche Lobby und mehr Präsenz in der medialen Öffentlichkeit sind dringend erforderlich.

Die Zahnheilkunde und insbesondere deren Ausübende in Zahnarztpraxen und Kliniken haben in den letzten Jahrzehnten eine immer größere Bedeutung für die allgemeine Gesundheit der Bevölkerung erlangt. Zahnmedizin ist nicht mehr ein von Dentisten ausgeübtes Handwerk. Viele schwerwiegende Allgemeinerkrankungen stehen im Zusammenhang mit Erkrankungen der Mundhöhle. In Sachen Prophylaxe und Prävention ist die Zahnmedizin ein Vorreiter, die Ergebnisse bei der Mundgesundheit von Kindern und Jugendlichen sprechen seit vielen Jahren für sich. Ohne eine moderne Zahnmedizin ist eine effiziente und wirtschaftliche Gesundheitspolitik heute undenkbar. Es stellt sich die Frage, warum mit diesem Faustpfand immer noch so stiefmütterlich und schüchtern gegenüber dem Gesetzgeber, den gesetzlichen Krankenkassen, den Versicherungen und nicht zuletzt in der medialen der Öffentlichkeit umgegangen wird.

Das Problem des Fachkräftemangels ist ein gutes Beispiel dafür, dass standespolitisch vielschichtiger agiert werden muss. Die überfällige und angemessene Anpassung der Honorare stellt da nur einen Aspekt dar, der Einsatz für bezahlbare Mieten und einen bezahlbaren Lebensstandard ist dabei genauso bedeutsam. Auch hier hat die Standesvertretung der KZVB als Körperschaft des öffentlichen Rechts – aber auch die BLZK – die Pflicht, auf die Politik Einfluss zu nehmen.

Gleiches gilt für die unkontrolliert vor sich hin metastasierende Bürokratie. Was haben wir in den letzten 20 Jahren nicht alles unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Regelungen, Gängelungen und Schikanen erklären müssen, QM, DSGVO, Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht, MDR und so weiter und so fort – durchweg unbezahlte Zeit. Die durch die Disziplin der Kolleginnen und Kollegen erreichte zusätzliche Qualität in den Praxen, bildet sich bis heute nicht in angepassten, angemessenen Honoraren ab. Ein nicht zu diskutierendes Versäumnis der Standesvertretung.

In seinem wunderbaren, punktgenauen Editorial „2022: GOZ-Jubiläum!“ im ZMK-Journal Ausgabe Januar / Februar 2022 schließt Herr Kollege Prof. Dr. C. P. Ernst mit den Worten: „Wir brauchen für eine hochqualitative zahnmedizinische Versorgung wie die, auf die wir in Deutschland zu Recht stolz sein können, hochqualifiziertes Personal. Und der Gesetzgeber muss uns über die Abrechnung unserer Leistungen auch die Möglichkeit geben, dieses wertvolle Personal bezahlen zu können.“ Ich bin zu 100% d´accord, muss jedoch ergänzen, dass die Durchsetzung dieses Anspruches ureigenste Aufgabe unserer Standesvertretung ist. Von alleine wird der Gesetzgeber keine Wohltaten verteilen.

Alles in allem scheint es, als würden seitens unserer Standespolitiker keine rote Linien gezogen.

Wer Verantwortung für den Berufsstand übernimmt, sollte sich im Interesse aller Zahnärztinnen und Zahnärzte mit multiplen Ämtern nicht selbst übernehmen. Und so stellt sich die Frage, ob unabhängig vom Ausgang der Wahl nicht eine gewisse Einsicht der derzeit handelnden Personen sinnvoll wäre, von sich aus Platz zu machen für die nötige moralische und fachliche Kompetenz, die nötige Zeit und Intensität, um in Zukunft wieder das erforderliche Maß an berufspolitischer Energie für die Kolleginnen und Kolleginnen zu gewährleisten. Ein solcher Schritt wäre ein Vorbild an Kollegialität und Weitsicht und nicht zuletzt Ausdruck politischer Noblesse.

Von einem solchen Schritt wird indes nicht auszugehen sein. Wandel und Neuausrichtung können jedoch auch andere Wege nehmen, daher denken Sie daran: Sie haben die Wahl. Stimmen Sie ab! Erinnern Sie auch Ihre Kolleginnen und Kollegen daran. Es geht um Ihre, und letztlich um unser aller berufliche Zukunft.

Herzliche, kollegiale Grüße,
Ihr / Euer Zsolt Zrinyi

Bildnachweis: yurok / Shutterstock.com

Zur Bedeutung der Sulcushöhe für den Langzeiterfolg bei Ankylos-Implantaten

ERFAHRUNGSBERICHT

Zusammenfassung
Wenn möglich, sollte eine Sulcushöhe von 3 mm bei Ankylos-Implantaten nicht unterschritten werden.

Einleitung
Die Durchtrittszone des Implantates aus dem Knochen durch die Mukosa in die Mundhöhle ist die wesentliche Schwachstelle enossaler Implantate. Hier kann sich eine Periimplantitis entwickeln, die oft zum Verlust des Implantates führt. Daher ist dieser Zone besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Entstehung einer Periimplantitis
Einwandfreie Hygienefähigkeit an dieser Durchtrittszone ist eine Voraussetzung für den Langzeiterfolg von Implantaten. Die Hygienemaßnahmen erfordern die Anwendung von z.B. Zahnseide und Interdentalbürstchen, also von mechanischen Hilfsmitteln. Diese werden in den periimplantären Bereich eingeführt und berühren somit die periimplantäre Gewebsmanschette. Dabei kommt es zwangsläufig zu einer geringen rein mechanischen Bewegung des periimplantären Weichgewebes, u.U. kann auch eine kleine Verletzung im Sinne einer Epithelläsion entstehen. Nun ist bekannt, dass die periimplantäre Gingiva am Implantat nicht anwächst. Diese Zone soll nach Möglichkeit nicht mechanisch belastet und die periimplantäre Gingiva möglichst nicht von der Implantatoberfläche abgezogen werden. Aus diesem Grunde hat sich auch die Herstellung fixierter Gingiva an der Durchtrittsstelle von Implantaten bewährt. Speziell beim Ankylos-Implantat ist zu beachten, dass die Schulter zur besseren Osseointegration rauh gestaltet ist. Kommt es zur Freilegung der Schulter mit Verbindung zur Mundhöhle und damit zur Anlagerung von Plaque, wird sich über kurz oder lang eine Periimplantitis entwickeln.

Aus diesen Überlegungen heraus ergibt sich, dass eine in vertikaler Dimension dünne periimplantäre Weichgewebsmanschette ungünstiger ist als eine dicke Zone fixierter Gingiva: Zum einen überträgt eine dickere Schicht die bei der Reinigung an der Oberfläche einwirkende mechanische Beanspruchung nicht so stark auf die kritische Zone an der Implantatschulter, sie „puffert“ die mechanische Belastung ab. Zum anderen ist bei einer oberflächlichen Schädigung des Epithels noch eine dickere, besser durchblutete und damit abwehrstärkere Weichgewebszone zwischen der oberflächlichen geschädigten Zone und dem enossalen Anteil des Implantates vorhanden. Es gilt also, eine dicke periimplantäre Weichgewebszone zu erreichen.

Einfluss des Abutments
Die Dicke dieser Weichgewebsschicht ist primär anatomisch bedingt. Die klinische Beobachtung hat gezeigt, dass sich die Gingiva im Laufe der Zeit – wie auch im Interdentalraum bei Kronen – tendentiell am Abutment nach okklusal entwickelt. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Auswahl des Abutments hinsichtlich der Sulcushöhe zu richten: Sie sollte, wenn nicht ästhetische Grunde dagegen sprechen, 3 mm nicht unterschreiten. Dadurch kommt der Kronenrand oft epi- oder auch supragingival zu liegen. Dies ist durchaus von Vorteil, da dann die kritische Zone (Spalt, Zementreste) im gut zugänglichen Bereich liegt. Im Seitenbereich des Ober- und Unterkiefers wird das meist möglich sein, nur im sichtbaren Bereich ist aus ästhetische Gründen eine subgingivale Positionierung des Kronenrandes erforderlich. Es gibt also keinen Grund, im nicht-sichtbaren Bereich ohne Notwendigkeit einen Sulcusformer unter 3 mm zu wählen und/oder den Kronenrand subgingival zu legen.

Die klinische Erfahrung bestätigt diese Überlegungen: bei niedriger Sulcushöhe wird das periimplantäre Weichgewebe aus dem spitzen Winkel zwischen der Implantatschulter und einem Abutment mit niedriger Sulcushöhe leichter abgelöst, was zu einem Knochenverlust an der Schulter und zu einer Periimplantitis mit den bekannte Folgen führt. Sind der Winkel zwischen Implantatschulter und einem Abutment mit Sulcushöhe 3 mm nicht so spitz und die Weichgewebsschicht dicker, tritt eine Periimplantitis wesentlich seltener auf. Dies ist in den Abbildungen erkennbar, die die eigenen Erfahrungen aus über 20-jähriger routinemäßiger Anwendung des Systems exemplarisch belegen.

Schlußfolgerung
Bei dem Ankylos-System sollte wenn möglich eine Sulcushöhe des Abutments von mindestens 3 mm angestrebt werden, auch wenn der Kronenrand epi- oder supragingival zu liegen kommt. Im nicht sichtbaren Bereich ist ein sichtbarer Kronenrand unter Hygieneaspekten günstig und nicht zu beanstanden. Der Patient sollte aber hierauf hingewiesen werden.

Prof. Dr. Dr. E. Fischer-Brandies, München

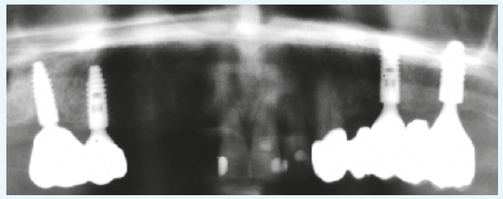

Beginnende Periimplantitis am Implantat 16 bei niedriger Sulcushöhe

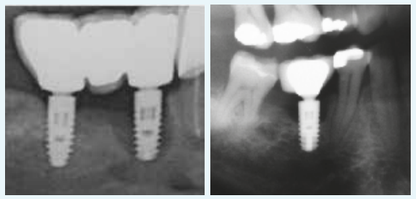

Periimplantitis bei niedriger Sulcushöhe 2,5 bzw. 3 Jahre nach Implantation

Bildnachweis: edwardolive / Shutterstock.com

Trotz paßungenauen Sitzes aller Kronen ist nur bei niedriger Sulcushöhe eine Periimplantitis entstanden

Stabile Knochenverhältnisse 16 Jahre nach Implantation, Sulcushöhe des Abutments 3 mm

Zum Abschied
von Prof. Dr. Dr. Joseph Kastenbauer

(geboren 6. Juli 1945 in Schwäbisch Hall, gestorben 3. April 2022 in Seebruck am Chiemsee)

Wir müssen Abschied nehmen von einem in vieler Hinsicht besonderen Menschen. Von einem zahnärztlichen Kollegen und langjährigen standespolitischen Wegbegleiter – und einem guten Freund.

Joseph Kastenbauers Laufbahn begann mit dem Medizinstudium in München und Erlangen, das er später um Zahnmedizin erweiterte. 1971, mit 26 Jahren, ist Joseph Dr. med. und Dr. med. dent.

Eigentlich sollte sich daran eine wissenschaftliche Karriere anschließen. Doch sein Weg führte ihn in Altötting nach der angestellten zahnärztlichen Tätigkeit 1973 zur eigenen Praxis, die er 2015 – nach 43 Jahren – im Alter von 70 Jahren an seine Nachfolger übergab.

Kastenbauer wird Mitglied in vier Fachgesellschaften der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, besucht erstklassige Fortbildungen und reist hierfür fast um die ganze Welt, getrieben von der Überzeugung, dass auch der niedergelassene Zahnarzt in einer, wie er selbst immer wieder betonte, Landpraxis seinen Patienten die bestmögliche Versorgung anbieten sollte. Dieses berufliche Ethos gibt er an insgesamt 13 Assistenten weiter, die seine Praxis durchlaufen. Er bringt diese Haltung mit ebenso großem Erfolg in sein viele Jahrzehnte währendes Engagement für die berufsständische Selbstverwaltung der Zahnärzteschaft ein. Das Programm bayerischer Zahnärztetage gibt heute noch Zeugnis von der Begeisterung für Fortbildung, Wissenschaft und für technische Innovation in der Zahnarztpraxis.

Im Jahr 1981 gründet Joseph Kastenbauer den Fortbildungskreis Mühldorf-Altötting und wird Mitglied des Ausschusses Praxisführung der Bayerischen Landeszahnärztekammer, dessen Vorsitz er im darauffolgenden Jahr übernimmt. 1983 wird der angehende Standespolitiker erstmals Delegierter zur FDI (der World Dental Federation). 1985 wählen ihn seine Kollegen in den Vorstand der Bayerischen Landeszahnärztekammer. Seiner Kammer blieb er zeitlebens eng verbunden.

Ebenfalls 1985 wird Joseph Kastenbauer Mitglied des Direktoriums der Akademie für Praxis und Wissenschaft der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Besonders wichtig waren ihm die wissenschaftliche, interdisziplinäre Fortbildung und das Bestreben, die Zahnmedizin als integralen Teil der medizinischen Versorgung zu verstehen unter Einbeziehung von Fachgesellschaften aber auch der Kammer mit hochwertigen Fortbildungen für den Praktiker.

Damit hat Joseph Kastenbauer früh zum Erfolg der Fortbildungsakademien in München und – seit 1994 auch in Nürnberg - beigetragen, die heute unter dem Dach der Europäischen Akademie für Fort- und Weiterbildung jährlich unzählige Events für Zahnärzte und ihr Personal anbieten. In der Erkenntnis, dass der Berufsstand einer zunehmenden Deutungshoheit der Krankenkassen in der Gesundheitspolitik etwas entgegensetzen musste, gab Kastenbauer den Impuls für die Akademie für freiberufliche Selbstverwaltung und Praxismanagement (AS), eine heute hoch angesehene standespolitische Kaderschmiede.

Aus seiner vielseitigen Vita sind weitere, für die Zahnärzteschaft prägende Stationen:

- Ab 1988: Lehrbeauftragter für Geschichte der Medizin, Zahnmedizin und für Berufskunde
- Von 1999 bis 2018: Honorarkonsul in Togo für die Länder Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen
- Ab 2010: Honorarprofessor für das Fachgebiet Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der Medizinischen Fakultät der LMU München
- Von 1990 bis 2001: Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK)

Es lag ihm am Herzen, dass die BLZK sich als moderner, serviceorientierter Dienstleister der bayerischen Zahnärzte aufstellt. Auf Bundesebene stand er für die „liberalitas bavariae“ und beschritt dabei mit seinen standespolitischen Kombattanten in der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Zahnärzte einen eigenen Weg, der letztlich zur Bundeszahnärztekammer heutiger Prägung führte. Der „homo politicus“ Kastenbauer ging keinem Streit mit der seinerzeit beginnenden „Kostendämpfungspolitik“ im Gesundheitswesen aus dem Weg, stets in Augenhöhe mit Bundesministern und Bayerischen Ministerpräsidenten.

Kastenbauer trug zum Entwurf von Versorgungsmodellen bei, die bis heute Teil der Gesetzgebung im Sozialversicherungsrecht sind.

Neben den berufsständischen Ehrenämtern stand Joseph Kastenbauer wie kein anderer für das soziale Engagement von Zahnärzten. Mit großem Einsatz setzte er sich für eine bessere Bildung und Gesundheitsfürsorge im westafrikanischen Togo ein. Die von ihm angestoßenen Projekte förderten die medizinische Versorgung, das Wassermanagement und den Bau und Erhalt von Schulen. Dieses Engagement öffnete ihm noch einmal eine ganz neue Welt: Networking, wie wir heute sagen, das erfolgreiche Verknüpfen von wissenschaftlichen und politischen Beziehungen mit humanitärer Hilfe.

Für sein Engagement erhielt Joseph Kastenbauer hohe Auszeichnungen, so zum Beispiel das Verdienstkreuz 1. Klasse der Bundesrepublik Deutschland, den Bayerischen Verdienstorden, das Goldene Ehrenzeichen der Bundeszahnärztekammer, das Ehrenzeichen der Bayerischen Landeszahnärztekammer und das Große Ehrenzeichen der Österreichischen Dentistenkammer.

Mit Joseph Kastenbauer verliert nicht nur seine Familie einen wertvollen Menschen. Die bayerische Zahnärzteschaft trauert um einen höchst kompetenten zahnärztlichen Kollegen, einen politischen Mahner und Gestalter, einen Mann mit festen Grundsätzen, tief verwurzelt in seiner bayerischen Heimat. Viele von uns, verlieren einen wahren Freund, dem wir Vieles zu verdanken haben.

Dankbar für seinen unermüdlichen Einsatz für seinen Berufsstand, seinen guten Rat, seine Aufmunterung, unseren eigenen Weg zu finden und zu gehen, dankbar für seine Freundschaft.

Lieber Joseph, ruhe in Frieden.

Dein Wolfgang Heubisch

Bildnachweis: wavebreakmedia / Shutterstock.com

Holetschek treibt Post-COVID-Versorgung voran

BAYERNS GESUNDHEITSMINISTER BEI BESUCH EINES PROJEKTES IN BAD WINDSHEIM: BETROFFENEN SCHNELLEN ZUGANG ZU MEDIZINISCHER VERSORGUNG UND REHA ERMÖGLICHEN

11. April 2022_Bayerns Gesundheitsminister Klaus Holetschek hat sich in Bad Windsheim über neue Therapieansätze bei der Behandlung des Post- COVID-Syndroms informiert. Holetschek sagte am Montag anlässlich des Besuchs eines von der Staatsregierung geförderten Projektes der Dr. Becker Klinikgesellschaft mbh & Co. KG: „Mein Ziel ist, Post-COVID-Betroffenen einen schnellen und adäquaten Zugang zu medizinischer Versorgung und zu einer Reha zu ermöglichen. Corona-Langzeitfolgen können jeden Erkrankten treffen. Bisher bleibt eine Post-COVID-Erkrankung aber leider oft unentdeckt und unbehandelt. Das gilt gerade bei Menschen, bei denen eine Corona-Infektion mild oder teilweise unbemerkt verlaufen ist und diese deshalb nicht ärztlich behandelt wurde."

Der Minister ergänzte: „Post-COVID kann die Lebensqualität Betroffener massiv einschränken. Die Symptome sind vielfältig und können unter anderem von Erschöpfung über Kopfschmerzen bis hin zu Konzentrationsstörungen und psychischen Beschwerden reichen. Deshalb ist es wichtig, dass Symptome möglichst früh diagnostiziert und behandelt werden – sonst kann eine Langzeiterkrankung oder gar Chronifizierung eintreten. Hier setzt das Projekt der Dr. Becker Kiliani-Klinik in Bad Windsheim an, das wir mit über einer halben Million Euro fördern. Es soll eine niedrigschwellige Diagnostik bieten und die Verzahnung zwischen Hausärztinnen und Hausärzten, Fachärztinnen und Fachärzten sowie Post-COVID-Ambulanzen verbessern."

Das Projekt „ASAP – Assistierter Sofortiger Augmentierter Post-/Long-COVID Plan" unter Leitung der Dr. Becker Kiliani-Klinik zielt auf eine sektorenübergreifende Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Post-COVID-Syndrom ab: Für Erwachsene soll eine Behandlung mit ganzheitlicher Untersuchung, kontinuierlicher Begleitung und unterstützenden digitalen Angeboten entwickelt werden. Das Projekt wird seitens der Jacobs University Bremen wissenschaftlich begleitet und evaluiert, um beispielsweise einen Effekt auf die Symptomreduktion objektiv messbar zu machen.

Projektleiter Dr. Cay Cordes, neurologischer Chefarzt der Dr. Becker Kiliani-Klinik, sagte: „Für die Forschung zu Post-/Long-COVID ist die Rehabilitation ein sinnvolles Setting. Unsere Erfahrungen in der Reha sind für die Behandlungsplanung von komplexen gesundheitlichen Problemen sehr wertvoll und können daher gut auf die Folgen einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer COVID-19-Erkrankung angewendet werden. Die Diagnostik in der Reha kann als Grundlage für eine zielgerichtete multidisziplinäre Versorgung dienen."

Dr. Petra Becker, Vorstand Dr. Becker Unternehmensgruppe, ergänzte: „Mit dem Forschungsprojekt wollen wir zu einer evidenzbasierten Versorgung der Betroffenen beitragen. Klare Behandlungsstrategien, wie es sie auch für andere Erkrankungen gibt, sind für Betroffene wie auch für Behandelnde wichtig."

Im ersten Schritt sollen mögliche Patientinnen und Patienten mittels Fragebogen über die Hausärztin oder den Hausarzt beziehungsweise eine Fachärztin oder einen Facharzt, über Post-COVID-Ambulanzen oder über eine Social-Media-Kampagne niedrigschwellig erreicht werden. Über Social Media-Kanäle sollen insbesondere auch jüngere Patientinnen und Patienten angesprochen werden, die beispielsweise keine Hausärztin beziehungsweise keinen Hausarzt haben oder nach einer milden COVID-19-Infektion unerkannt an Post-COVID leiden.

Zeigt der ausgefüllte Fragebogen Hinweise, dass ein Post-COVID-Syndrom vorliegen könnte, schließt sich ein dreitägiges Assessment in einer stationären Reha-Einrichtung an. Ein interdisziplinäres Team führt die Anamnese durch und erhebt einen Befund. Im Anschluss daran wird ein individueller Behandlungsplan erstellt, der mit der Patientin beziehungsweise dem Patienten besprochen wird und den auch die betreuende, ambulante Ärztin beziehungsweise der Arzt erhält. Innerhalb des Behandlungszeitraums müssen die Patientinnen und Patienten Fragebögen zum aktuellen Gesundheitszustand ausfüllen, um zu ermitteln, wie die angewandten Maßnahmen wirken.

Unterstützung erhalten die Patientinnen und Patienten durch sogenannte Lotsen, die als Ansprechpartnerin beziehungsweise Ansprechpartner für alle Beteiligten fungieren. Diese sind die erste Kontaktstelle, wenn das Screening positiv auf Post-/Long-COVID ausfällt. Sie liefern den Patientinnen und Patienten sowie den behandelnden Ärztinnen und Ärzten unter anderem Informationen und unterstützen bei der Koordinierung der Weiterversorgung.

Während der gesamten Behandlung können die Patientinnen und Patienten digitale Therapie- und Schulungsangebote nutzen, die im Rahmen des Projektes entwickelt werden und beispielsweise das Training von Ausdauer oder Entspannungsübungen zum Ziel haben. Diese Angebote können bequem und ortsunabhängig entweder über ein mobiles Endgerät oder zu Hause über den PC abgerufen werden.

Der Minister betonte: „Betroffene, die bisher möglicherweise durch das Versorgungsraster gefallen sind, haben die Möglichkeit, noch am Projekt teilzunehmen. Ich wünsche dem Projekt viel Erfolg, weil es ein wichtiger Baustein sein kann, um Post-COVID-Betroffenen wieder mehr Lebensqualität zu schenken, sie bei der Bewältigung ihres Lebensalltags zu stärken und zu unterstützen!" Betroffene Patientinnen und Patienten, die sich für eine Teilnahme an dem Projekt interessieren, können sich unter https://asap.dbkg.de/ informieren und anmelden.

Gefördert wird das Projekt im Rahmen der Initiative „Versorgungsforschung zum Post-COVID-Syndrom", die im Juni 2021 mit einem Volumen von fünf Millionen Euro aufgelegt wurde, um die Versorgung von Post-COVID-Patientinnen und -Patienten zu verbessern. Das Projekt umfasst einen Zeitraum vom 15.12.2021 bis zum 31.12.2022.

Weitere Informationen zur bayerischen Förderinitiative unter:

www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderinitiative_post- covid/ sowie unter www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/post_covid_foerderinitiative.htm.

Bayerische Staatsregierung

Bildnachweis: Maridav / Shutterstock.com

Dr. Dorothea Schmidt
1. Vorsitzende des Vorstands
ZBV München Stadt und Land

Dr. Eckart Heidenreich
2. Vorsitzender des Vorstands
ZBV München Stadt und Land

ZA Karl Sochurek
1. Beisitzer
ZBV München Stadt und Land

Dr. Thomas Maurer
2. Beisitzer
ZBV München Stadt und Land

Dr. Sascha Faradjli
3. Beisitzer
ZBV München Stadt und Land

Dr. Susanne Strauch
4. Beisitzerin
ZBV München Stadt und Land

Dr. Frank Hummel
5. Beisitzer
ZBV München Stadt und Land

Personalmanagement die 5.

GRÜN · INTELLIGENT · MODERN

Psychologische Aspekte zur Mitarbeiterbindung
Der Kollege Dr. Maurer hat in der Ausgabe 13/21 bereits ausführlich wichtige Themen zur Mitarbeiterführung und damit auch zur Mitarbeiterbindung besprochen. Seine 8 Tipps sind essentiell als Grundlage für ein positives Praxisklima und damit der Grundstein zum langfristigen Verbleib wertvoller Mitarbeiter: Ich halte die Thematik – nicht zuletzt aus eigener Erfahrung – für so wichtig, dass ich die psychologischen Aspekte dazu in diesem Beitrag nochmal vertiefen möchte.

1. Praxisziele verinnerlichen
2. Verbindliche Unternehmenskultur
3. Transparenz und Struktur
4. Vertrauen aufbauen
5. Individuelle Mitarbeiterpotenziale nutzen und fördern
6. Wertschätzung entgegenbringen
7. Fehlerkultur leben
8. Die ChefIn gehört zum Team

Das Ziel ist und bleibt die Bindung wichtiger Mitarbeiter an die Praxis, vor allem in Zeiten großer Personalknappheit.

Die Wirtschaftspsychologie kennt im Zusammenhang mit der Personalbindung zwei Begriffe, die für unsere Praxen von Bedeutung sind: KAARMA und CSR

KAARMA: Das Akrostichon fasst die Eigenschaften zusammen, die Zufriedenheit am Arbeitsplatz und damit Praxistreue generieren.

- **Klarheit**: transparentes Vorgehen, Zusammenhänge im Praxisablauf aufzeigen, Probleme gleich ansprechen, keine Heimlichkeiten
- **Authentizität**: Verhalten der Führungskräfte hat Vorbildcharakter
- **Aktualisierung**: Anpassung von Aufgabenbereichen, Informationsfluss organisieren
- **Respekt**: kurze persönliche Rückmeldungen, Wertschätzung des Einzelnen als Basis des Mitarbeiterverhaltens untereinander, konstruktive Mitarbeitergespräche, persönliche Geburtstagskarten
- **Mehrwert**: Bedeutung des Einzelnen in den Praxiskontext stellen, persönliche Stärken ansprechen, Rolle im Team erläutern
- **Autonomie**: Freiräume zur Entwicklung aufzeigen und gewähren, dafür aber auch Ressourcen bereitstellen

CSR: corporate social responsibility, ist die gesellschaftliche Unternehmensverantwortung, im sozialen, ökologischen und ökonomischen Bereich und umfasst Klimaschutz, soziales Engagement, aber auch mitarbeiterorientierte Personalkultur, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgeht.

Die Praxisleitung nimmt Verantwortung wahr und gibt der Praxis dadurch eine besondere Stellung im Praxisgefüge der Umgebung und einen übergeordneten Sinn.

Nach Viktor Frankl, dem bedeutendsten Sinnsucher der Neuzeit, haben alle Menschen einen „Willen zum Sinn“. Alle Menschen hinterfragen ihre Tätigkeit – spätestens wenn Probleme auftauchen – nach dem höheren Sinn. Dabei steht nicht nur der Sinn der Tätigkeit des Einzelnen im Praxisteam ganz vorne, sondern auch die Frage nach dem Sinn eines Verbleibs in der jeweiligen Praxis.

Gelebtes CSR heißt eine story finden, die story leben und kommunizieren.

Beispiele sinnstiftender Geschichten:

- über die Genese der Praxis
- zum besonderen Konzept
- über familiäre Struktur mit flachen Hierarchien
- zu den Gestaltungsfreiheiten der Mitarbeiter
- über das soziale Engagement oder die Behandlung vulnerabler Personengruppen
- Beispiele des Engagements für Umwelt und Klima
- Erläuterung zu den besonderen Räumlichkeiten/ Ausstattung
- über die Förderung junger gestaltender Künstler und Musiker
- zu den besonderen Events für die Mitarbeiter

Wenn eine solche story gelebt und kommuniziert wird, bekommt die Praxis eine ideelle Bedeutung, die nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, denn wir alle freuen uns, wenn wir Teil eines besonderen Gefüges sind, mit dem wir uns identifizieren können.

Das Besondere einer Praxis macht den Unterschied.

Ihr Dr. Frank Hummel

Wissenschaft aus München für München

FORTBILDUNGSVERANSTALTUNG DES ZBV MÜNCHEN AM 13. JULI 2022

Ort: Bayerische Landeszahnärztekammer, Flößergasse 1, 81369 München

Die Veranstaltung ist für Mitglieder des ZBV München Stadt und Land kostenfrei.
Für Nichtmitglieder erheben wir einen Unkostenbeitrag in Höhe von 38,- €.

Die Fortbildung wird entsprechend der aktuellen Leitsätze und Empfehlungen der KZVB und der BZÄK einschließlich Punktebewertungsempfehlung des Beirates Fortbildung der BZÄK und der DGZMK mit 5 Fortbildungspunkten bewertet.

Wir dürfen Sie bitten, sich bis spätestens zum 06.07.2022 anzumelden:

An der Fortbildungsveranstaltung des ZBV München nehmen folgende Personen teil:

Datum/Stempel/Unterschrift

Per Mail: kwemhoener@zbvmuc.de / Per Fax: 089 7238873

in Kooperation mit der eazf

PROGRAMM

14.15 h	BEGRÜSSUNG
14.30 h – 16.30 h	Neue und alte Behandlungsmöglichkeiten in der konservierenden Zahnheilkunde – von der Regeneration und Navigation in der Endodontie bis zur Autotransplantation in der Jugendzahnheilkunde *Prof. Dr. Karin Huth MME* *Oberärztin an der Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie*
16.30 h – 16.45 h	DISKUSSION UND FRAGEN
16.45 h – 17. 15 h	PAUSE MIT IMBISS
17. 15 h – 18.15 h	Aligner - Fluch oder Segen? Interdisziplinäre Verantwortung der personalisierten Kieferorthopädie für unsere Patienten *Prof. em. Dr. Ingrid Rudzki* *Emeritierte ordentliche Professorin für Kieferorthopädie an der LMU München*
18.15 h – 19.15 h	Kleine Chirurgie in der Praxis – vom Umgang mit Allgemeinanamnestischen Risiken *Dr. Dr. Christine Hagenmaier, Fachärztin für MKG-Chirurgie*
19.15 h – 19.30 h	DISKUSSION UND FRAGEN

Bildnachweis: © Yuri Arcurs – Fotolia.com

Offener Brief an Herrn Lauterbach

Sehr geehrter Herr Prof. Lauterbach,

herzlichen Dank, dass Sie die Einführung des e-Rezepts gestoppt haben, weil dessen Entwicklung unausgereift ist! Aber auch 30.000 in einer Testphase digital versendete Rezepte bilden nicht die Volllast des Systems mit mehreren Millionen Rezepten täglich ab. Allerdings sollte die TI insgesamt gestoppt werden. Sie ist teuer, aufwändig, störanfällig, kaum Nutzen bringend und geht an unseren Bedürfnissen und denen unserer Patienten vorbei. Nötig wären gesicherte, einfach zu bedienende Verbindungen von Praxen zu Kliniken, Apotheken und Patienten. Und dies mit Freiwilligkeit und dezentraler Datenspeicherung. Gerade die zentrale Speicherung der ePA-Daten in Clouds erscheint äußerst bedenklich.

Dazu Katja Scheuß, Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeutin: „In meine Praxis kommen Kinder und Jugendliche, die ganz besonders auf meine Schweigepflicht vertrauen. Einer meiner kleinen Patienten wurde von Verbrechern über Jahre sexuell missbraucht. In der ePA hätte ich seine Daten nicht für sicher gehalten, denn zentrale Vernetzung kann nie sicher werden, sie ist von Hackern leicht angreifbar. Sie können solche Patienten erpressen, was in vielen Fällen einem Missbrauch gleichkäme. Das mühsam aufgebaute Vertrauen zwischen meinen Patienten und mir wäre bei einem Datenverlust zerstört."

Die Ampelkoalition plant eine Opt-out-Lösung bei der ePA. Die Daten sollen vollständig erfasst und umfassend genutzt werden. Wir Ärzte und Psychotherapeuten werden damit künftig zu Lieferanten der sensiblen Patientendaten gemacht. Das Praxisbeispiel oben zeigt, welche Gefahren die gegenwärtige Entwicklung für uns alle mit sich bringen kann. Krankheit kann jeden von uns treffen, die Daten sind sensibel und persönlich. In die falschen Hände gelangt, können sie zur Diskriminierung vieler Menschen auch der nächsten Generation führen. Wir sind überzeugt, dass Ihnen das nicht egal ist.

Sehr geehrter Herr Prof. Lauterbach, die meisten Praxen, die sich an die TI angeschlossen haben, haben dies nicht aus Überzeugung, sondern aufgrund des Sanktionsdrucks getan. Die datenschutzrechtliche Verantwortung der Ärzte und Psychotherapeuten endet nicht mehr am Konnektor, sondern wir sind seit dem PDSG dafür verantwortlich. Das ist nicht akzeptabel. Die TI bringt Patienten, Ärzten und Psychotherapeuten bisher keinen funktionalen Mehrwert, stört aber erheblich den Praxisbetrieb. Sie führt über ihre ausgeprägte Tauschwertseite – Daten werden zu Waren – zu einem gewaltigen Umbau des Gesundheitswesens, bei dem funktionierende, bewährte und lebenswichtige Infrastrukturen gefährdet werden (etwa Ersatz von wohnortnahen Einzelpraxen durch gewinnorientierte MVZ) und Versichertengelder in die (IT-)Industrie fließen, ohne dass es je einen öffentlichen Diskurs dazu gab. Die TI hat bereits Milliarden Beitragsgelder der Versicherten verschlungen und den Praxen hohe Unkosten beschert. Auch der jetzt geplante Austausch von 130.000 TI-Konnektoren wegen ablaufender Zertifikate ist eine skandalöse Geldverschwendung.

Wir bitten Sie eindringlich: Sorgen Sie für eine sichere und reibungslos funktionierende Digitalisierung im Gesundheitswesen, die den Patienten und den Praxen, Kliniken und Apotheken einen echten Mehrwert bringt. Der Profit von IT-Firmen und forschenden Unternehmen darf nicht im Vordergrund stehen. Stellen Sie die TI und die Gematik in ihrer jetzigen Form auf den Prüfstand und ziehen Sie auch personelle Konsequenzen, wo es nötig erscheint. Setzen Sie sich für die digitale Unversehrtheit unserer Patienten, unserer Kinder und Enkel ein und minimieren Sie die Risiken für Diskriminierung und Überwachung. Wir Ärzte und Psychotherapeuten haben den Wunsch und den Auftrag zu heilen und vor allem Schaden von unseren Patienten abzuwenden!

Mit freundlichen Grüßen
Das Kernteam des Bündnis für Datenschutz und Schweigepflicht (BfDS) und weitere Mitzeichnende:

Dr. med. Hildegard Fischer
praktische Ärztin, Psychotherapie, München

Dr. med. Lampros Kampouridis
Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, Baldham/Vaterstetten

Dr. med. Alexandra Marwan
Ärztliche Psychotherapeutin, Starnberg

Dr. med. Andreas Meißner
Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, München

Dr. med. Karen von Mücke
Fachärztin für Innere Medizin, München

Alexandra Obermeier
Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, München

Katja Scheuß
Kinder- und Jugendpsychotherapeutin, Trier

Das BfDS freut sich über zahlreiche Mitzeichnende!

Bitte verbreiten Sie den offenen Brief in Ihren entsprechenden Netzwerken.
Es genügt zum mitzeichnen eine E-Mail mit Betreff
„Offener Brief an Herrn Lauterbach" mit Angabe von Name, ggf. Titel und Wohnort an info@gesundheitsdaten-in-gefahr.de.

Die Mitzeichnungsfrist endet am 30.4.2022!

089 -72 480 304

Das Fortbildungszentrum des ZBV München im Städtischen Klinikum München-Harlaching ist kein steriler Bürotrakt, sondern eine lebendige Praxis mit 4 Zahnärzten und 20 Teammitarbeiterinnen. Seminarräume und 8 Behandlungsplätze bieten auf 500 Quadratmetern die Grundlage für das, was der ZBV München unter Fortbildung versteht: Echte Praxis kann man nur in einer echten Praxis lernen.

Ihre Ansprechpartnerin: Frau Katja Wemhöner, Tel.: 089 -72 480 304, Fax: 089 -723 88 73, E-Mail: kwemhoener@zbvmuc.de

Online-Anmeldung: **https://www.zbvmuc.de/fortbildung/**

Prophylaxe Basiskurs

Referenten
DH Karin van Hulst, DH Stefanie Lautner, DH Ulrike Schröpfer, ZMF Gudrun Plößl, Prof. Dr. Christoph Benz, Dr. Cornelius Haffner

Kursort
Städtisches Klinikum München-Harlaching

Anmeldung
Mittels Anmeldeformular, Kurs-Nummer und erforderlicher Anlagen oder online

Gebühr
840,00 €
inklusive Skript, Mittagessen, Kaffeepausen und Prüfungsgebühr

Termine 2022 | 09:00 bis 18:00

Kurs-Nr. 2203	22.09. – 24.09.2022 29.09. – 02.10.2022
Kurs-Nr. 2204	10.11. – 12.11.2022 17.11. – 20.11.2022

Das Original schon seit 20 Jahren

Prophylaxe, der wohl wichtigste Baustein der modernen Zahnmedizin ist eine spannende Herausforderung, entsprechend viele Weiterbildungsziele gibt es: die PAss, die ZMP und die DH. Der Prophylaxe Basiskurs bietet einen abgestimmten und sehr sinnvollen Einstieg in die Welt der zahnärztlichen Prävention, er ist die perfekte Basis für die Organisation und Umsetzung moderner Prophylaxe in ihrer Praxis. Wer weiter machen möchte hat Vorteile: PAss und auch die ZMP bauen auf den hier vermittelten Inhalten auf. Dem ZBV München ist es besonders wichtig, dass sich die aktuellen Entwicklungen im Prophylaxe Basiskurs widerspiegeln: Weniger Karies, dafür mehr Parodontitis, weniger Kinder, dafür mehr Alte. Und die praktischen Übungen kommen natürlich auch nicht zu kurz: „Reden ist gut, machen ist besser“.

Dieser Basiskurs richtet sich an ZAH bzw. ZFA,
Vorkenntnisse in der zahnmedizinischen Prophylaxe sind nicht erforderlich.

Kursinhalte

- Formalien: Delegation, Sicherheit, Hygiene – Grundlagen der Anatomie, Physiologie und Pathologie: Zahnhartsubstanz (Kariologie) und Zahnhalteapparat (Parodontologie) – Befundung supragingival: Kariesrisiko, Plaque- und Gingivitis-Indizes, PSI mit klarer Strategie – Instrumentenkunde: Sonden, Scaler und Küretten, Unterschiede Ultraschall- und Schallscaler – Zahnoberflächenpolituren, Wirkstofftherapie, Instruktion und Motivation zur Mundhygiene – Grundlagen der Ernährungsberatung – Fissurenversiegelung – Abrechnung

Praxis

- Häusliche Mundhygiene: Reinigung, Wirkstoffe, Systematik
- Instrumente: PAR- und WHO-Sonden, Scaler und Küretten
- Instrumentation, Abstützungen, Patientenlagerung
- PSI, dmf/t- bzw. DMF/T-Bestimmung, Plaque- und Blutungs-Indizes
- Ultraschalleinsatz und Scaling
- Zahnoberflächenpolitur, Zungenreinigung und Fluoridierung
- Instrumentenschleifen

Röntgenkurs Aktualisierung — für zahnärztliches Personal

ZAH/ZFA, die im Röntgenbetrieb einer Praxis arbeiten, müssen ihre „Kenntnisse im Strahlenschutz“ alle 5 Jahre aktualisieren.

Referenten	Dr. Cornelius Haffner
Kursort	Zahnklinik München, Goethestr. 70, 80336 München, Großer Hörsaal
Anmeldung	Mittels Anmeldeformular, Kurs-Nummer und erforderlicher Anlagen oder online
Gebühr	48,00 €, inklusive Skript, Zertifikat

Termine 2022 | 14:00 bis 15:30	Kurs-Nr. 2215	28.09.2022	Warteliste
	Kurs-Nr. 2216	05.10.2022	Anmeldeschluß: 19.09.2022

Röntgenkurs 10 Stunden — für zahnärztliches Personal

Wenn Sie als Zahnmedizinische Fachangestellte(r) (ZFA) die Röntgen-Abschlussprüfung in der Berufsschule nicht bestanden haben, können Sie dies zeitnah in einem 10-Stündigen Kurs nachholen.

Referenten	Dr. Cornelius Haffner, Prof. Dr. Gabriele Kaeppler
Kursort	Seminarraum ZBV München, Georg-Hallmaier-Str.6, 81369 München
Anmeldung	Mittels Anmeldeformular, Kurs-Nummer und erforderlicher Anlagen oder online
Gebühr	150,00 €, inklusive Skript, Kaffeepausen, Mittagessen

Termine 2022 | 09:00 bis 18:00	Kurs-Nr. 2235	16.09.2022

Bildnachweis: lenetstan / Shutterstock.com

KURSABSAGEN

Folgende Fortbildungen werden 2022 bedauerlicherweise nicht stattfinden können:
PAss – Prophylaxe Assistentin, Update Funktionslehre – das ABC der Schienentherapie, Zirkel Training Endodontie

Der ZBV vor Ort
Praxisinterne Prophylaxekurse exklusiv für Ihr Team

Ja, Sie lesen richtig – der ZBV München kommt in Ihre Praxis! Auf vielfachen Wunsch hat das Referenten:innenTeam ihres ZBV München ein Fortbildungsprogramm auf die Beine gestellt, dass sich exklusiv und ganz individuell mit dem Prophylaxekonzept ihrer Praxis auseinandersetzt und ihr Team gezielt fit macht. Dabei haben Sie die Möglichkeit für bis zu sechs Teilnehmern aus folgenden drei Fortbildungsmodulen zu wählen:

Haben Sie Terminwünschen außerhalb der aktuellen Termine oder Fragen, dann kontaktieren Sie uns bitte unter zbvgoespraxis@web.de

Modul Basics-Bronze – Scaling: Step by Step (Kursumfang: 1 Tag) — für zahnärztliches Personal

Kursinhalte

- Instrumentenkunde, Scaling mit Universalscaler am Phantomkopf, Körperschonende korrekte Sitzpositionen, Diverse extra- und intraorale Abstützungsmöglichkeiten incl. Hilfsabstützung, Sichere Adaption und Angulation der Instrumente um Gingiva-Traumata zu vermeiden, Arbeitssystematik, Hebel- oder Zugbewegung mit dem richtigen Dreh, Anwendung von Schall- und Ultraschallgeräten, Sondierungsübungen, um das Ergebnis zu überprüfen

  Das Modul „Basic-Bronze“ schließt mit einem Teilnahmezertifikat ab.

Termine 2022 | 09:00 bis 17:00 — Kurs-Nr. 1 — Auf Anfrage

Modul PZR-Silber – PZR-Erfolgskonzept (Kursumfang: 3 Tage) — für zahnärztliches Personal

Kursinhalte

- Befundung: PSI,API,SBI, Scaling, Schall- und Ultraschallanwendung, Glattflächenpolitur, Airpolishing, Mundhygienetraining am Patienten, Patientenführung, Motivation, Demonstration und Instruktion, Fluoridierung, Terminmanagement

  Das Modul „PZR-Silber“ beinhaltet ein begleitendes, kollegiales Prüfungsfachgespräch und schließt mit einem Teilnahmezertifikat ab.

Termine 2022 | 09:00 bis 17:00 — Kurs-Nr. 2 — Auf Anfrage

Modul PAR-Gold – PAR-Konzept nach aktuellem Stand (Kursumfang: 4 Tage) — für zahnärztliches Personal

Kursinhalte

- PA-Status, Befund, Diagnose und Dokumentation, Neue Klassifikation, Staging und Grading, S3 Leitlinie, Aufklärung- und Therapiegespräch, begleitende Antibiotikatherapie, Initialtherapie incl. patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung, Antiinfektiöse Therapie, Praktisches Training mit Spezialküretten Schall/ Ultraschall, PA-N, Befund-Evaluation, UPT, Erfolgreiche Betreuung des PA-Patienten, Die neue PAR Richtlinie und Möglichkeiten der Abrechnungen

  Das Modul „PAR-Gold“ beinhaltet ein begleitendes, kollegiales Prüfungsfachgespräch und schließt mit einem Teilnahmezertifikat ab.

Termine 2022 | 09:00 bis 17:00 — Kurs-Nr. 3 — Auf Anfrage

Referenten	DH Karin van Hulst, DH Stefanie Lautner
Kursort	Zahnarztpraxis (max. 6 Teilnehmer)
Anmeldung	online auf www.zbvmuc.de
Gebühr	980,00 € pro Kurstag, Inkl. Skripten, Materialien, Praxis-Check Up vor Kursbeginn

zbv münchen | 2022

Röntgenkurs Aktualisierung — für Zahnärzt:innen

Wer die Röntgenfachkunde 2017 erworben hat, muss sie 2022 aktualisieren.

Bitte beachten Sie, dass die Teilnahme an der Aktualisierung nur dann möglich ist, wenn Sie im Besitz des Erwerbs einer deutschen Fachkunde im Strahlenschutz sind.

Referenten	Prof. Dr. Christoph Benz, Prof. Dr. Gabriele Kaeppler
Kursort	Zahnklinik München, Goethestr. 70, 80336 München, Großer Hörsaal
Anmeldung	Mittels Anmeldeformular und Angabe der Kurs-Nummer oder online
Gebühr	58,00 €, inklusive Skript, Prüfung, Zertifikat
Fortbildungspunkte	5

Termine 2022 | 17:00 bis 19:15 — Kurs-Nr. 2225 — 28.09.2022 — Anmeldeschluß: 07.09.2022

Ausbildung zum Brandschutzhelfer — für Zahnärzt:innen

Sinnvoll für Praxisinhaber – Nach den Vorgaben ASR A2.2 Abschnitt 6.2 und 7(1), Für jede ZA- / KFO- u. MKG-Praxis vorgeschrieben
Eine Anmeldung zu diesem Kurs ist auch für alle anderen Berufsgruppen innerhalb des HKaG möglich.

Kursinhalte

- 90 - 120 Min. Grundzüge des vorbeugenden Brandschutzes, Betriebliche Brandschutzorganisation, Verhalten im Brandfall, Gefahren durch Brände, Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen
- Praktische Löschübung mit Feuerlöscheinrichtungen

Referenten	Richard Schmid, Brandinspektor
Kursort	Städtisches Klinikum München-Harlaching
Anmeldung	Mittels Anmeldeformular und Angabe der Kurs-Nummer oder online
Gebühr	88,00 €
Fortbildungspunkte	3

Termine 2022 | 16:00 bis 18:45 — Kurs-Nr. 2245 — 19.10.2022

zbv münchen | 2022

KURSANMELDUNG

Kurs-Nr.:

Name Kursteilnehmer/in

Geburtsdatum und Geburtsort

Adresse Kursteilnehmer/in

Rechnungsadresse ☐ Praxis/ ☐ Privat

Name/Adresse der Praxis

Telefon/Telefax/E-Mail

IHRE ANMELDUNG IST NUR VERBINDLICH, WENN FOLGENDE ANLAGEN DER JEWEILIGEN KURSANMELDUNG BEIGELEGT WERDEN.

PRAXISPERSONAL

Prophylaxe-Basiskurs: ZAH/ZFA-Urkunde, Röntgenbescheinigung in Kopie
Röntgenkurs (10-Std.): ZAH/ZFA-Urkunde, Bescheinigung über 3-Std. praktische Unterweisung durch Praxisinhaber
Aktualisierung-Röntgen: Aktuelle Röntgenbescheinigung in Kopie

ZAHNÄRZTE/INNEN

Aktualisierung Röntgen: ☐ Hiermit bestätige ich, dass ich im Besitz des Erwerbs der deutschen Fachkunde im Strahlenschutz bin.

ZAHLUNG DER KURSGEBÜHR

Hiermit melde ich mich verbindlich zu o.g. Fortbildungsveranstaltung des ZBV München Stadt und Land an.

☐ Ich habe die Stornobedingungen gelesen und erkläre mich damit einverstanden.
Sollte die Anmeldung 3 Wochen vor Kursbeginn oder später erfolgen, ist die Zahlung der Kursgebühr per Überweisung fällig.

Gemäß den Vorschriften (gültig ab 01.02.2014) zum SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren erfolgt der Einzug mit Vorankündigung (Pre-Notification) als Rechnungsbestandteil mit Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenznummer.

☐ Überweisung: Ich werde die fälligen Kursgebühren nach Rechnungserhalt gemäß den Vereinbarungen der Rechnungsstellung rechtzeitig vor Kursbeginn per Überweisung bezahlen.

Datum Unterschrift, Stempel

☐ Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige den ZBV München, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV München auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den Vereinbarungen in der Rechnungstellung.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

☐ Praxiskonto/ ☐ Privatkonto

Kontoinhaber: Kreditinstitut:

IBAN: BIC:

Datum/Unterschrift, Stempel (bzw. Bevollmächtigte/r für SEPA-Lastschriftmandat)

STORNIERUNG / KURSABSAGE

Bei Stornierung durch den Teilnehmer ab 5 Wochen vor Kursbeginn ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,- fällig. Bei Stornierung ab zwei Wochen vor Kursbeginn betragen die Stornogebühren 50 % der Kursgebühr.

Ein Rücktritt oder eine Absage nach Beginn der Veranstaltung kann nicht mehr berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Nichterscheinen ohne vorherige Stornierung. Dem Teilnehmer bleibt vorbehalten, im Einzelfall einen geringeren Schaden, dem ZBV München bleibt vorbehalten, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen.

Rücktritte/Stornierungen/Absagen müssen schriftlich vorgenommen werden. Entscheidend dafür ist das Datum des Eingangs beim ZBV München. Die Vertretung gemeldeter Teilnehmer ist selbstverständlich möglich.

Der ZBV München behält sich in Ausnahmefällen die Änderung von Terminen, Referenten und geringfügige Änderungen des Seminarinhalts unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung und des Vertragszwecks vor. Bei Ausfall des Kurses, durch Erkrankung des Referenten, höhere Gewalt oder sonstigen nicht vom ZBV München zu vertretenden wichtigen Gründen, besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Im Falle zu geringer Teilnehmerzahl behält sich der ZBV München den Rücktritt vor. In diesen Fällen werden die Teilnehmer umgehend vom ZBV München informiert und die geleistete Kursgebühr wird erstattet.

In jedem Falle beschränkt sich die Haftung ausschließlich auf den Veranstaltungspreis. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegenüber dem ZBV München sind ausgeschlossen, sofern sie von ihm nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

Datenschutzhinweis:
Die vom ZBV München Stadt und Land von Ihnen geforderten und angegebenen personenbezogenen Daten werden gemäß den derzeit geltenden gesetzlichen Datenschutzrechtsverordnungen erhoben, bearbeitet, gespeichert und gegebenenfalls gelöscht. Weitere Hinweise unter www.zbvmuc.de oder durch den Datenschutzbeauftragten der Körperschaft.

Montagsfortbildung

Das Original

Seit 2019 findet die Montagsfortbildung des Zahnärztlichen Bezirksverbands München in der Zahnklinik München statt.

3 G

ES GILT VORERST WEITERHIN DIE 3G-REGEL

Eine Teilnahme an unseren Fortbildungen ist nur Personen möglich, die geimpft, genesen oder getestet sind.

Der ZBV München als Veranstalter ist zur Überprüfung der Nachweise verpflichtet.

Weitere Informationen auf www.zbvmuc.de

Die Montagsfortbildung ist seit über 40 Jahren für Kolleginnen und Kollegen aus München eine Institution. Regelmäßig begrüßen wir bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

An etwa 12 ausgewählten Montagen im Jahr finden zu unterschiedlichen zahnärztlichen Fachthemen Veranstaltungen statt. Das Angebot ist für die Münchner Kollegenschaft kostenlos. Seit Januar 2019 findet die Montagsfortbildung wieder in der Universitätszahnklinik statt.

Sie finden uns:

Zahnklinik der LMU München
Goethestraße 70, 80336 München
Großer Hörsaal, Erdgeschoss

Die Vorträge beginnen um 20.00 Uhr
und enden gegen 21.45 Uhr.

Im Vorfeld der jeweiligen Termine finden Sie ein kurzes Abstract des Referenten. Soweit die Referentinnen und Referenten zustimmen, finden Sie nach der Veranstaltung das Skript zum Download auf www.zbvmuc.de.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und den Austausch mit Ihnen!

Dr. Cornelius Haffner
Fortbildungsreferent des ZBV München Stadt und Land

Wir dürfen Sie bitten, sich online unter www.zbvmuc.de/fortbildungen oder sich per E-Mail unter ocosboth@zbvmuc.de schriftlich anzumelden.

Montagsfortbildung/Thema:

_____

_____

_____

An der oben genannten Montagsfortbildung des ZBV München Stadt und Land nehmen folgende Personen teil.

Teilnehmer:

_____

_____

Datum/Unterschrift/Stempel/:

_____

Die Veranstaltung ist für Mitglieder des ZBV München Stadt und Land kostenfrei.

Gemäß den Leitsätzen der BZÄK, DGZMK und KZBV zur zahnärztlichen Fortbildung wird diese Veranstaltung mit 2 Fortbildungspunkten bewertet.

Bildnachweis: ASDF_MEDIA/ Shutterstock.com

02. Mai 2022	Arbeitskreis für Zahnerhaltung
Thema:	Parodontitistherapie in der GKV nach den neuen Richtlinien
Referent:	Dr. Alois Stiegelmayr *Zahnarzt Augsburg*
Abstract:	Seit Inkrafttreten der neuen Regelungen zur PAR-Behandlung in der GKV sind 10 Monate vergangen. Ihre Umsetzung bereitet nach wie vor Schwierigkeiten. Auch ZahnärztInnen sollten über sie Bescheid wissen, um nachträgliche Unannehmlichkeiten zu vermeiden. Der Vortrag geht vor allem auf folgende Punkte ein: – Die wissenschaftlichen und rechtlichen Grundlagen – Nachträgliche Änderungen der Richtlinien – Die Fallstrick und Widersprüchlichkeiten in der Behandlungsstrecke und den Richtlinien – Das komplexe Zeitmanagement v.a. der UPT – Die Par-Behandlung bei Versicherten nach §22a SGB V – Die Delegierbarkeit von Leistungen – Erfahrungen mit den Krankenkassen und Gutachterverfahren
16. Mai 2022	Arbeitskreis für Zahnerhaltung
Thema:	Zahnaufhellung heute – Materialien und Methoden
Referent:	Dr. med. dent. Jörg Weiler *Zahnarzt Köln*
20. Juni 2022	Arbeitskreis für Kieferorthopädie
Thema:	Einsatz verschiedener Brackets und Prescriptions in der orthodontischen Therapie
Referent:	Prof. Dr. Andrea Wichelhaus *Direktorin der Poliklinik für Kieferorthopädie, Ludwig-Maximilians-Universität München*

Abschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte Juni/Juli 2022

- Prüfungstag 01. Juni 2022
- Prüfungsort Städtische Berufsschule für Zahnmedizinische Fachangestellte, Orleansstr. 4, 81669 München
- Prüfungsgebühr € 240,00

Der genaue Prüfungsablauf sowie die Termine für den Praktischen Teil und die mündliche Ergänzungsprüfung werden rechtzeitig nach Anmeldeschluss auf der Homepage der Städtischen Berufsschule für Zahnmedizinische Fachangestellte veröffentlicht. Die endgültige Anmeldebestätigung erfolgt im Mai 2022 (abhängig von den aktuellen Covid-19 Vorgaben).

Für die Berufsschulen Bad Tölz, Erding, Fürstenfeldbruck und Starnberg wenden Sie sich bitte an den
ZBV Oberbayern, Messerschmittstr. 7, 80992 München, Telefon: 089 - 79 35 58 80

Mitgliedsbeiträge

Am 01.04.2022 war der Mitgliedsbeitrag für das II. Quartal 2022 fällig.

Quartalsbeiträge für den ZBV München

Gruppe	1A	2A	2B	3A	3B	3C	3D	5
ZBV/€	110,-	57,-	28,-	110,-	110,-	34,-	24,-	50 v. H. der Beitragshöhe nach der zutreffenden Beitragsgruppe

Die Beiträge werden durch Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
(lt. Beschluss in der Delegiertenversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land am 05.12.2018)
Die neue Beitragsordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Meldeordnung und Anzeigepflichten

Änderungen wie z.B. Privat- und Praxisanschrift, Beginn oder Ende einer Tätigkeit, Niederlassung, Praxiswechsel oder Praxisaufgabe, zusätzliche akademische Grade, etc. müssen dem ZBV München Stadt und Land umgehend mitgeteilt werden! Verstöße gegen die Meldeordnung sind zugleich Verstöße gegen § 3 Abs. 2 der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte und können berufsrechtlich geahndet werden.

Fax: 089 -723 88 73
E-Mail: kwemhoener@zbvmuc.de

Änderung von Bankverbindungen

Bitte denken Sie daran, den ZBV München rechtzeitig bei Änderung Ihrer Bankverbindung zu informieren. Meistens erheben die Banken bei einer Rückbelastung des Beitragseinzuges eine Rücklastschriftprovision von derzeit € 3,00, die wir an Sie weitergeben müssen, wenn Sie die Meldung versäumt haben.

www.notdienst-zahn.de |
Auf dieser Internetseite können sich Schmerzpatienten darüber informieren, welche Praxis in Ihrer Umgebung an allen Wochenenden, Feier- und Brückentagen für den zahnärztlichen Notdienst eingeteilt ist; und zwar bayernweit. Der zeitliche Umfang des Notdienstes in der Zahnarztpraxis ist in München Stadt und Land auf die Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgesetzt. In der übrigen Zeit, 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr, besteht Behandlungsbereitschaft, also Rufbereitschaft.

Geschäftsstelle ZBV München Stadt und Land

Zu folgenden Bürozeiten erreichen Sie uns telefonisch:

Montag bis Donnerstag	09.00 Uhr bis 11.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Katja Wemhöner

Tel.: 72480-304, E-Mail: kwemhoener@zbvmuc.de

- Mitgliederverwaltung
- Fortbildungskurse ZÄ/ZA und ZAH/ZFA
- Berufsbegleitende Beratung
- Terminvereinbarung

Oliver Cosboth

Tel.: 72480-308, E-Mail: ocosboth@zbvmuc.de

- ZFA-Ausbildung und -Prüfung
- Zahnärztlicher Anzeiger
- Montagsfortbildung

Kerstin Birkmann

Tel.: 72480-311, E-Mail: kbirkmann@zbvmuc.de

- Buchhaltung
- Berufsrecht

Montag bis Mittwoch	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Mittwoch	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Ungültigkeitserklärung Zahnarztausweis

Der Ausweis mit der Nr. 105372, ausgestellt am 23.08.2019, wird für ungültig erklärt.

Laut Zahnheilkundegesetz, Berufsordnung und Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer ist eine selbstständige, freiberufliche Tätigkeit zahnärztlichen Personals am Patienten nicht möglich. Die Arbeit am Patienten hat immer unter Aufsicht und Verantwortung des Praxisinhabers, also des approbierten Zahnmediziners zu erfolgen.

Impressum

Herausgeber	Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt und Land, Körperschaft des öffentlichen Rechts 1. Vorsitzende: Dr. Dorothea Schmidt 2. Vorsitzender: Dr. Eckart Heidenreich Geschäftsstelle: Georg-Hallmaier-Str.6 81369 München, Tel.: 089 -72480304 www.zbvmuc.de E-Mail: zaa@zbvmuc.de
Chefredaktion Co-Redaktion	Dr. Sascha Faradjli Dr. Raphael Clemm
Fortbildung Anzeigen	Katja Wemhöner Oliver Cosboth
Titelgestaltung/Layout	DesignConcept Dagmar Friedrich-Heidbrink
	Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion (zaa@zbvmuc.de), nicht an den Verlag. Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. Nachgedruckte Texte geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.
Verlag, Herstellung,Vertrieb WOK Werbeservice und Offsetdruck GmbH	Gut Ammerthal 3a, 85622 Weissenfeld bei München Telefon 089 46201525 E-Mail: info@kreuzermedia.de www.kreuzermedia.de Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom Juli 2011 gültig. BEZUGSBEDINGUNGEN Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Preise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 3,00 zzgl. MwSt. und Versandkosten. Jahresabonnement € 35,- zzgl. MwSt. und Versandkosten. Auflage: 3000 Exemplare. Erscheinungsweise: monatlich ISSN 0027-3198

Hands-on

Hygieneschulungen in den Fachpraxisräumen der Berufsschule

Online-Anmeldung – https://zfa.musin.de/anmeldung/online-anmeldung/

Im Lernfeld 3 „Praxishygiene organisieren“ werden alle Grundlagen der Praxishygiene unterrichtet, so dass unsere Schüler*innen nicht nur in Sachen „Corona“ die ordnungsgemäße Anwendung von Hygienemaßnahmen lernen. Speziell auf die Zahnarztpraxis ausgerichtete Hygienerichtlinien konnten unsere Zehntklässler*innen in diesem Schuljahr in Schulungen der MELAG Medizintechnik GmbH & Co. KG in Kooperation mit der Henry Schein Dental Deutschland GmbH in unseren schulischen Fachpraxisräumen praktisch üben.

In diesen Hygieneschulungen hatten unsere Schüler*innen exklusiv Gelegenheit, die Neuerungen auf dem Markt sowie die verschiedenen Möglichkeiten der Instrumentenaufbereitung zu diskutieren und zu hinterfragen.

Die sehr gut ausgestatteten Fachpraxisräume unserer Schule boten die beste Grundlage für diese Schulungen. Den Schüler*innen war es möglich, mit der Fachreferentin und dem Fachreferenten direkt an den Geräten zu üben und die unterschiedlichen Möglichkeiten des Einsatzes zu besprechen. Die Einhaltung der Hygienekette in Verbindung mit der richtigen Medizinprodukteaufbereitung stand dabei besonders im Fokus. Die Auszubildenden konnten die korrekte Beladung des Thermodesinfektors und die des Autoklaven mit Instrumenten üben.

Die Referentin und der Referent gaben den Schüler*innen Hilfestellungen und Impulse, um bereits als Azubi im ersten Lehrjahr in den Zahnarztpraxen das tägliche Handwerkszeug gut umsetzen zu können und vielleicht zu einer neuen Betrachtung der verschiedenen Vorgehensweisen zu kommen.

Wir bedanken uns herzlich für die überaus gelungene Zusammenarbeit und hoffen, auch in Zukunft diese Hygieneschulungen unseren Schüler*innen anbieten zu können.

Sabine Stockmann

KMK-Zertifikatsprüfung Englisch in den Gesundheitsberufen (Stufe B1)

Aktuelles Schuljahr 2021/2022:	KMK-Fremdsprachenzertifikat „Englisch für die Gesundheitsberufe“ (Niveau B1)
Schriftlicher Prüfungstermin:	Montag, den 30. Mai 2022, von 09.00 Uhr bis 10.30 Uhr (Dauer: 90 Minuten) in der Städtischen Berufsschule für ZFA München
Mündlicher Prüfungstermin:	ab Mai 2022, nach Vereinbarung

Interessierte Schüler*innen können sich bis Anfang Mai bei ihrer zuständigen Englischlehrkraft melden.

Kontakt:

Ruth Hindl
Grafrather Str. 8, 82287 Jesenwang
Tel.: 08146-997 95 68
rhindl@zbvobb.de

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Fr. 24.06.2022	17:00 bis 19:15 Uhr	86934 Reichling
Mi.12.10.2022	18:00 bis 20:15 Uhr	83454 Anger

Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal

Fr. 20.05.2022	16:00 bis 17:30 Uhr	85356 Freising
Fr. 24.06.2022	15:00 bis 16:30 Uhr	86934 Reichling
Fr. 01.07.2022	15:00 bis 16:30 Uhr	83022 Rosenheim
Fr. 07.10.2022	14:00 bis 15:30 Uhr	80992 München
Mi. 12.10.2022	16:00 bis 17:30 Uhr	83454 Anger
Fr. 28.10.2022	14:00 bis 15:30 Uhr	80992 München
Fr. 18.11.2022	14:00 bis 15:30 Uhr	80992 München

1-Tages Röntgenkurs zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz für ZFA

Sa. 30.04.2022	09:30 bis 17:00 Uhr	80992 München

Zahnersatz Kompakt Teil 1 und Teil 2_Vorbereitung zur Abschlussprüfung

Mi. 11.05.2022 Teil 2	13:30 bis 20:00 Uhr	80992 München
Sa. 07.05.2022 Teil 2	09:00 bis 17:00 Uhr	83024 Rosenheim

Fit für die Praktische Prüfung_Vorbereitung zur Abschlussprüfung

Fr. 06.05.2022	13:30 bis 20:00 Uhr	80992 München

Prophylaxe Basiskurs

23.09.2022 – 26.10.2022	09:00 bis 18:00 Uhr	80992 München

ZMP Aufstiegsfortbildung 2021-2022

Beginn 09.11.2022 – Ende 30.07.2023 /Unterlagen bitte anfordern — 80992 München

Kursreihe mit Qualitätszertifikat

Qualifizierte Ausbildungspraxis – ZBV Oberbayern — 8 Fortbildungspunkte pro Modul
Sa. 26.03.2022, 14.05.2022, 25.06.2022, 16.07.2022 — 09:00 bis 17:00 Uhr
Infomaterial bitte anfordern bei: Ruth Hindl, Tel. 08146-99 79 568, Mail: rhindl@zbvobb.de

Sommerfortbildung Rosenheim 2022

Sa. 02.07.2022 — 8 Fortbildungspunkte
Mensch – Mund – Zahn – Das Oralchirurgie-Parodontalchirurgie-Oralmedizin-Update 2022
PD Dr. Frank Strietzel, Prof. Dr. Andrea M. Schmidt-Westhausen, Univ.-Prof. Dr. Henrik Dommisch

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ:
Gebühr: € 50,00 _ 02.07.2022 _ 17:00 bis 18:00 Uhr_ Rosenheim
Nur in Verbindung mit der Buchung zur Sommerfortbildung möglich

Aufgrund von Art. 46 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 5 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 2002 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 678), erlässt der Zahnärztliche Bezirksverband München Stadt und Land mit Zustimmung der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 04.04.2022 (Az.: ÖR 12.5/22) und mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 13.04.2022 (Az.: ROB-55Hb-2408.Hb_5-1-6-2) folgende Satzung:

Wahlordnung

für die Wahl der Delegierten und des Vorstands
des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land

ERSTER ABSCHNITT

Wahl der Delegierten des Zahnärztlichen Bezirksverbandes

Präambel
Diese Wahlordnung versteht das generische Maskulinum als neutrale grammatikalische Ausdrucksweise, die ausdrücklich alle Geschlechter umfasst.

§1 LEITUNG DER WAHL

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl beruft der Vorstand einen Ausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und aus zwei wahlberechtigten Mitgliedern als Beisitzern, von denen eines zum stellvertretenden Wahlleiter bestimmt wird. Zwei weitere wahlberechtigte Mitglieder werden als nicht personenbezogene Stellvertreter bestellt. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Verhinderung des Wahlleiters und seines Stellvertreters übernimmt das verbliebene Ausschussmitglied den Vorsitz.

(2) Zum Mitglied des Wahlausschusses kann nicht bestellt werden, wer auf einem beim Wahlleiter eingegangenen Wahlvorschlag als Bewerber verzeichnet ist. Wird ein Mitglied des Wahlausschusses zur Wahl als Delegierter vorgeschlagen, erlischt dessen Mitgliedschaft im Wahlausschuss. In diesem Fall beruft der Vorstand ein neues Mitglied des Wahlausschusses in der durch das Ausscheiden vakanten Funktion. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die nicht personenbezogenen Stellvertreter nach Abs. 1 Satz 2.

(3) Der Wahlleiter bestellt auf Vorschlag des Vorstands des Zahnärztlichen Bezirksverbandes die den Wahlausschuss bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (§ 14) unselbständig unterstützenden, der Aufsicht der Wahlausschussmitglieder und den Weisungen des Wahlleiters unterworfenen Wahlhelfer. Diese müssen nicht Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbandes sein.

(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Wahlhelfer nach Abs. 3 sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu bewahren; die Wahlhelfer nach Abs. 3 sind hierauf sowie auf die unparteiische Aufgabenwahrnehmung durch den Wahlleiter schriftlich zu verpflichten.

(5) Der aus drei Personen bestehende Wahlausschuss ist bei Anwesenheit des Wahlleiters oder des Stellvertretenden Wahlleiters sowie von zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses beschlussfähig. Bei Verhinderung des Wahlleiters übernimmt der Stellvertretende Wahlleiter den Vorsitz. Stellvertreter dürfen ihr Amt nur im Verhinderungsfall ausüben. Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.

(6) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind für Mitglieder des Zahnärztlichen Bezirksverbandes öffentlich. Der Wahlausschuss kann für seine Sitzungen nach billigem Ermessen anderen Personen die Anwesenheit gestatten. Der Wahlleiter bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen des Ausschusses und macht sie öffentlich bekannt. Die öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses erfolgt in der Ersten sowie in der Zweiten Wahlbekanntmachung des Wahlleiters nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 und 3. Soweit darüber hinaus die öffentliche Bekanntmachung von Sitzungen des Wahlausschusses erforderlich wird, erfolgt dies durch vom Wahlleiter zu bewirkende Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Zahnärztlichen Bezirksverbandes unter www.zbvmuc.de; ist dies in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Mitgliederrundschreiben des Wahlleiters. Über jede Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift gefertigt, die von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§2 ZAHL DER DELEGIERTEN

Es sind bei nicht mehr als 3000 Mitgliedern des Zahnärztlichen Bezirksverbandes 25 Delegierte und mit nicht mehr als 4000 Mitgliedern 35 Delegierte zu wählen; wird die Mitgliederzahl von 4000 überschritten, so sind ebenso wie für jedes weitere angefangene Tausend an Mitgliedern jeweils drei zusätzliche Delegierte zu wählen.

§3 WAHLRECHT UND STIMMENZAHL

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Zahnärztlichen Bezirksverbandes, die bei Abschluss der Wählerliste (§ 5 Abs. 5) in die Wählerliste eingetragen sind. Im Übrigen gilt § 4 der Satzung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes.
(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.
(3) Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Delegierte nach § 2 zu wählen sind.

§4 EINSATZ VON DATENVERARBEITUNGSANLAGEN

Bei der Erstellung der Wählerlisten und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zulässig.

§5 WÄHLERLISTEN

(1) In die Wählerliste, die der Wahlleiter anlegt, sind die Wahlberechtigten nach Familiennamen, Vornamen und Anschrift (Praxissitz bzw. Hauptwohnung) einzutragen. Die Wählerliste wird unter fortlaufenden Nummern in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen angelegt. Dabei ist das Wahlrecht nach § 3 zu prüfen.

(2) Die Wählerliste ist spätestens zehn Wochen vor dem Ende der Wahlzeit (§ 6 Abs. 2 Satz 2, Buchstabe a)) für zwei Wochen durch den Wahlleiter in der Geschäftsstelle des Zahnärztlichen Bezirksverbandes zur Einsicht auszulegen. Ist die Wählerliste offensichtlich unrichtig oder unvollständig, kann der Wahlleiter den Mangel jederzeit von Amts wegen beheben; alle ab Beginn der Auslegungsfrist vorgenommenen Änderungen sind in der Niederschrift nach § 1 Abs. 6 Satz 6 zu vermerken. Personen, die in die Wählerliste eingetragen worden sind, dürfen nur gestrichen werden, wenn ihnen vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(3) Innerhalb der Auslegungsfrist können Wahlberechtigte im Zusammenhang mit der Prüfung des Stimmrechts einzelner bestimmter Personen Auszüge aus dem Wählerverzeichnis fertigen.

(4) Die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste kann durch Einspruch innerhalb der Auslegungsfrist geltend gemacht werden. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss vor endgültiger Festlegung der Wählerliste. Den Beteiligten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

(5) Der Wahlleiter schließt die Wählerliste sieben Wochen vor dem Ende der Wahlzeit (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a) ab. Dieser Tag ist Stichtag für die Festlegung der Wahlberechtigung.

§6 BESTIMMUNG DES ENDES DER WAHLZEIT, ERLASS VON RICHTLINIEN, WAHLBEKANNTMACHUNGEN

(1) Der Wahlleiter bestimmt die Zeit, innerhalb der die Wahl vorzunehmen ist. Sie soll sich mit der Wahlzeit der Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landeszahnärztekammer decken.

(2) Der Wahlleiter erlässt spätestens elf Wochen vor dem Ende der Wahlzeit die Erste Wahlbekanntmachung. Diese muss enthalten:

a) das Ende der Wahlzeit, das auf einen Werktag (ohne Samstag) festzusetzen ist. Die Wahlzeit endet an dem festgesetzten Werktag um 17.00 Uhr. Auf die Maßgeblichkeit des Zeitpunkts des Eingangs der Wahlbriefe unter der bestimmten Hausanschrift (§9) ist hinzuweisen.

b) Ort und Zeit der Auslegung der Wählerlisten (§ 5 Abs. 2),

c) das bei Einsprüchen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerlisten zu beachtende Verfahren (§ 5 Abs. 4),

d) die Anschrift, unter der der Wahlleiter zu erreichen ist,

e) Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzungen des Wahlausschusses soweit bereits feststehend, sowie den Hinweis, dass ggf. erforderliche zusätzliche oder abweichende Sitzungstermine des Wahlausschusses im Internet auf der Homepage des Zahnärztlichen Bezirksverbandes unter www.zbvmuc.de bekannt gemacht werden und im Falle, dass dies in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich ist, die Bekanntmachung durch Mitgliederrundschreiben erfolgt.

(3) Der Wahlleiter gibt nach Abschluss der Wählerliste (§ 5 Abs. 5) in einer Zweiten Wahlbekanntmachung die Zahl der Wahlberechtigten bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 7 auf; in dieser Zweiten Wahlbekanntmachung ist auch anzugeben,

– wie viele Stimmen der Wähler höchstens vergeben kann (§ 3 Abs. 3);
– dass für jeden Bewerber nur eine Stimme vergeben werden kann;
– dass die Stimmen bei verschiedenen Wahlvorschlägen auf die Bewerber der verschiedenen Wahlvorschläge verteilt werden können;
– dass eine Stimmabgabe nicht getrennt für Delegierte und Ersatzleute erfolgt, sondern erst die Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben wird, wer Delegierter geworden ist und wer zur Zahl der Ersatzleute zählt,
– wann und wo die Sitzung des Wahlausschusses zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses stattfindet soweit letztere bereits feststeht (Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit); dabei ist jeweils unter Angabe von Ort und Uhrzeit darauf hinzuweisen, dass die betreffende Sitzung am darauffolgenden Tag fortgesetzt wird, wenn die Tätigkeiten am selben Tag in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit nicht zu Ende geführt werden können. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ggf. erforderliche zusätzliche oder abweichende Sitzungstermine des Wahlausschusses im Internet auf der Homepage des Zahnärztlichen Bezirksverbandes unter www.zbvmuc.de bekannt gemacht werden und im Falle, dass dies in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich ist, die Bekanntmachung durch Mitgliederrundschreiben erfolgt.

(4) Die erste und zweite Wahlbekanntmachung erfolgt im amtlichen Veröffentlichungsorgan des Zahnärztlichen Bezirksverbandes oder durch Mitgliederrundschreiben. Der Wahlleiter kann die Wahlbekanntmachungen berichtigen oder ergänzen.

§7 WAHLVORSCHLÄGE

(1) Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten spätestens bis zum 28. Tage vor dem Ende der Wahlzeit (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a)) beim Wahlleiter eingereicht werden. Sie müssen von mindestens 2 v. H. der Wahlberechtigten („Unterstützer“) unterschrieben sein; maßgeblich hierfür ist der Stand zum 31.7. des laufendenden Kalenderjahres. Die Unterstützer nach Satz 2 haben neben ihrer Unterschriftsleistung ihren Familien- und Vornamen und ihre Anschrift anzugeben; die Angabe akademischer Grade ist zulässig.

(2) Die Wahlvorschläge können sowohl mehr als auch weniger Bewerber enthalten als Delegierte und Ersatzleute zu wählen sind. Die Wahlvorschläge haben

– Familien- und Vornamen, Praxisanschrift (bzw. Hauptwohnung) der sich bewerbenden wählbaren Personen (§ 3) in einer erkennbaren Reihenfolge dieser Personen,
– deren Erklärung, dass der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag zugestimmt wird und dass die Wählbarkeit nach § 3 gegeben ist,
– die Angabe des Wahlvorschlagsvertreters (Familien- und Vornamen, Anschrift) sowie des Stellvertreters zu enthalten.

Die Angabe akademischer Grade im Wahlvorschlag ist zulässig. Jeder Bewerber darf sich nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Wahlberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag als Unterstützer unterzeichnen. Soweit ein Wahlvorschlagsvertreter oder Stellvertreter nicht bezeichnet ist, gilt die erste sich bewerbende Person des Wahlvorschlags als entsprechender Funktionsträger; sind Wahlvorschlagsvertreter und Stellvertreter nicht bezeichnet, gelten die beiden ersten sich bewerbenden Personen als entsprechende Funktionsträger.

(3) Werden Wahlvorschläge nicht eingereicht, so kann die Stimmabgabe für jeden Wahlberechtigten (§ 3 Abs. 1) erfolgen.

§8 PRÜFUNG UND ZULASSUNG DER WAHLVORSCHLÄGE

(1) Der Wahlleiter oder das von ihm beauftragte Personal der Geschäftsstelle des Zahnärztlichen Bezirksverbandes nimmt die Wahlvorschläge entgegen und versieht sie mit einem Vermerk über das Datum des Eingangs ; § 1 Abs. 4 gilt für das Geschäftsstellenpersonal entsprechend.

(2) Etwaige Mängel hinsichtlich der Vorgaben nach § 7 Abs. 1 sind dem Wahlvorschlagsvertreter vom Wahlleiter unverzüglich nach Eingang des Wahlvorschlags mitzuteilen. Jener ist dabei aufzufordern, die Mängel bis spätestens zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 1 Satz 1) zu beseitigen.

(3) Abs. 2 Satz 2 gilt nicht

a) bei Versäumung der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge,

b) wenn sich ein Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen bewirbt oder die Erklärung über die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt,

c) wenn ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge als Unterstützer unterzeichnet hat,

d) wenn ein Unterstützer nicht wahlberechtigt ist.

In Fällen nach Satz 1 Buchst. b), 1. Alt., hat sich der Bewerber auf unverzügliche Aufforderung des Wahlleiters diesem gegenüber bis spätestens zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu erklären, welchem Wahlvorschlag er zugeteilt werden will.

In den Fällen nach Satz 1, Buchst. b), 2. Alt., hat der Bewerber auf unverzügliche Aufforderung des Wahlleiters bis spätestens zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge die Erklärung über die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag nachzureichen.

In Fällen nach Satz 1 Buchst. c) hat sich der Wahlberechtigte auf unverzügliche Aufforderung des Wahlleiters diesem gegenüber bis spätestens zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu erklären, welchen Wahlvorschlag er unterstützt.

In Fällen nach Satz 1 Buchst. d) wird die betreffende Person in ihrer Eigenschaft als Unterstützer auf dem Wahlvorschlag durch den Wahlleiter gestrichen.

Der Wahlvorschlagsvertreter ist vom Wahlleiter über Verfahren nach den Sätzen 2 bis 5 unverzüglich zu informieren.

(4) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss, soweit Verfahren nach Abs. 2 bis 3 erforderlich sind, nach deren Durchführung; die Entscheidung ist dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Wahlausschuss hat einen Wahlvorschlag insgesamt für ungültig zu erklären, der gegen die Vorgaben des § 7 Abs. 1 verstößt, indem

a) der Wahlvorschlag nicht fristgerecht eingereicht wurde,

b) er nicht in der erforderlichen Zahl Unterstützer aufweist.

(6) Der Wahlausschuss hat einen Wahlvorschlag – ggf. nach Durchführung der Verfahren nach Abs. 2 bis 4 – insoweit für ungültig zu erklären, als

a) sich nicht wählbare Personen bewerben oder die sich bewerbende Person nicht identifizierbar ist,

b) ein Bewerber sich auch auf einem anderen Wahlvorschlag beworben hat oder die Erklärung über die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt,

c) ein Unterstützer auch einen anderen Wahlvorschlag unterzeichnet hat,

d) die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind.

(7) Ein insgesamt ungültiger Wahlvorschlag ist im Ganzen zurückzuweisen. In einem teilweise ungültigen Wahlvorschlag sind die ungültigen Eintragungen zu streichen.

(8) Nach Ablauf der Frist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 versieht der Wahlausschuss die von ihm zugelassenen Wahlvorschläge mit Ordnungsnummern; welche Ordnungsnummer dabei der jeweilige Wahlvorschlag erhält, entscheidet das Los durch den Wahlausschuss. Über ein geeignetes Losverfahren entscheidet der Wahlausschuss in entsprechender Anwendung von § 14 Abs. 7 Satz 3 – 5 der Wahlordnung.

§9 BESTIMMUNG DER HAUSANSCHRIFT DER WAHLBRIEFE

Der Wahlleiter bestimmt die nach Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer zu benennende Hausanschrift, an die die Wahlbriefe zu Händen des Wahlausschusses von den Wählern zu senden sind. Der Wahlleiter hat hierzu im Benehmen mit dem Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes vorzusehen, dass die Wahlbriefe an die Hausanschrift der Geschäftsstelle des Zahnärztlichen Bezirksverbandes zu Händen des Wahlausschusses oder an die Hausanschrift eines beauftragten Rechtsanwalts oder Notars zu Händen des Wahlausschusses zu richten sind.

§10 STIMMZETTEL

Der vom Wahlleiter zu erstellende Stimmzettel trägt die Überschrift „Wahl der Delegierten zum Zahnärztlichen Bezirksverband München Stadt und Land im Jahr[Angabe des Kalenderjahres]“.
Der Stimmzettel enthält alle in den zugelassenen Wahlvorschlägen nach § 7 vorgeschlagenen Be- werber in der Reihenfolge der Ordnungsnummern nach § 8 Abs. 9. Der Stimmzettel muss die Be- werber in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bezeichnen; der Tag der Geburt, das Geschlecht, Straße und Hausnummer seiner Privatanschrift dürfen nicht angegeben werden. Auf dem Stimmzettel ist auch anzugeben,

- wann die Wahlzeit endet und dass insoweit der Zeitpunkt des Eingangs der Wahlbriefe unter der bestimmten Hausanschrift maßgeblich ist;
- wie viele Stimmen der Wähler höchstens vergeben kann (§ 3 Abs. 3);
- dass für jeden Bewerber nur eine Stimme vergeben werden kann;
- dass, bei Vorliegen verschiedener Wahlvorschläge, die Stimmen auf die Bewerber der verschiedenen Wahlvorschläge verteilt werden können;
- dass eine Stimmabgabe nicht getrennt für Delegierte und Ersatzleute erfolgt, sondern erst die Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben wird, wer Delegierter geworden ist und wer zur Zahl der Ersatzleute zählt.

Neben jedem Namen ist genügend Platz für die Stimmabgabe vorzusehen.

§11 WAHLMITTEL

(1) Jedem Wahlberechtigten werden spätestens zehn Tage vor dem Ende der Wahlzeit (§ 6 Abs. 2 Satz 2, Buchstabe a)) zugestellt:
a) 1 Stimmzettel,
b) 1 (äußerer) Briefumschlag (Wahlbriefumschlag) mit der vom Wahlleiter zu bestimmenden Hausanschrift und der Nummer, unter der der Wahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen ist,
c) 1 (innerer) Briefumschlag (Stimmzettelumschlag) mit dem Aufdruck „Inhalt: Stimmzettel für die Wahl der Delegierten zum Zahnärztlichen Bezirksverband München Stadt und Land) im Jahr ... [Angabe des Kalenderjahrs]“,
d) eine vorgedruckte Erklärung (persönliche Erklärung), in der er an Eides statt versichert, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.

(2) Hat ein Wahlberechtigter die vollzähligen Wahlmittel bis zum achten Kalendertag vor dem Ende der Wahlzeit nicht erhalten, so kann er diese bis zum vierten Kalendertag vor dem Ende der Wahlzeit beim Wahlleiter anfordern.

§12 AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS

(1) Die Wahl zur Delegiertenversammlung ist eine Briefwahl. Die Wahlzeit beginnt mit der Zustellung der Wahlmittel und endet mit dem in der Wahlbekanntmachung angegebenen Zeitpunkt.

(2) Für die Wahl dürfen nur die vom Wahlleiter ausgegebenen Wahlmittel (Umschläge, Stimm- zettel, persönliche Erklärung) verwendet werden.

(3) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Der Wahlberechtigte setzt (persönlich und unbeobachtet) auf den Stimmzettel in den Kreis vor den Namen der Bewerber, die er wählen will, ein Kreuz; dabei steht ihm die Auswahl unter den Bewerbern aller Wahlvorschläge frei.
Der Wähler legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag, der den Aufdruck „Stimm- zettel für die Wahl der Delegierten zum Zahnärztlichen Bezirksverband München Stadt und Land im Jahr ... [Angabe des Kalenderjahrs]“ trägt, und verschließt den Stimmzettelumschlag. Er unterschreibt die vorgedruckte persönliche Erklärung mit Datumsangabe.

Der verschlossene Stimmzettelumschlag und die persönliche Erklärung sind in den Wahlbriefumschlag (§ 11 Abs. 1 Satz 1, Buchst. b) zu legen. Dieser ist dann zu verschließen; er ist dem Wahlausschuss an die vom Wahlleiter bestimmte Hausanschrift zu übersenden oder sonst dorthin zu verbringen.

(4) Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sorgt der Wahlausschuss dafür, dass den Wahl- berechtigten keine Portokosten entstehen. Nach Eingang des Wahlbriefs unter der vom Wahlleiter bestimmten Hausanschrift darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

§13 UMGANG MIT WAHLBRIEFEN BIS ZUR ERMITTLUNG DES ABSTIMMUNGSERGEBNISSES NACH § 14

(1) Der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlbriefe von ihm persönlich oder von der sonst als verantwortlich bestimmten Person entgegen genommen, ungeöffnet gesammelt sowie unter Verschluss gehalten werden, und dass auf jedem Wahlbriefumschlag der Tag des Eingangs und am Tag des Ablaufs der Wahlzeit auch die Uhrzeit vom Wahlleiter oder von der sonst als verantwortlich bestimmten Person vermerkt wird. Dabei erhalten die Wahlbriefe, die nach dem Ende der Wahlzeit eingehen, einen Stempelaufdruck mit den Worten „Eingang nach Ende der Wahlzeit“, dem die Unterschrift der für diese Feststellung verantwortlichen Person hinzuzusetzen ist.

(2) War bestimmt worden, dass die Wahlbriefe von den Wahlberechtigten an einen beauftragten Rechtsanwalt oder Notar zu Händen des Wahlausschusses zu richten sind, hat der Wahlausschuss dort die Wahlbriefe zum Ende der Wahlzeit um 17.00 Uhr in Empfang zu nehmen. Die Wahlbriefe sind ungeöffnet zu verpacken und von mindestens zwei Wahlausschussmitgliedern zur Geschäftsstelle des zuständigen zahnärztlichen Bezirksverbandes zu verbringen. Die Wahlbriefe sind dort bis zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlausschuss unter Verschluss zu halten. Bei dem beauftragten Rechtsanwalt oder Notar nach Ende der Wahlzeit noch eingehende Wahlbriefe sind von diesem unverzüglich ungeöffnet dem Wahlausschuss an dessen Geschäftsadresse zu übersenden, wobei der Wahlausschuss diese Wahlbriefe unmittelbar zu Beginn der Sitzung zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in diese einzuführen hat. Nach Ablauf der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe sind auszusondern und getrennt aufzubewahren.

§14 ERMITTLUNG DES ABSTIMMUNGSERGEBNISSES

(1) Frühestens im Anschluss an das Ende der Wahlzeit wird das Abstimmungsergebnis in für Mitglieder des Zahnärztlichen Bezirksverbandes öffentlicher Sitzung ermittelt.

(2) Wahlbriefe sind zurückzuweisen (ungültig), wenn
a) der Wahlbrief nach Ablauf der Wahlzeit eingegangen ist,
b) dem Wahlbriefumschlag die persönliche Erklärung mit eidesstattlicher Versicherung fehlt oder diese nicht unterschrieben ist,
c) dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
d) weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
e) kein amtlicher Wahlbriefumschlag oder kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt wird,
f) der Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags liegt,
g) ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
h) der Wahlbrief von einer Person stammt, die nicht in die Wählerliste aufgenommen ist.
Gibt ein Wahlbrief Anlass zu Bedenken gegen seine Gültigkeit, beschließt der Wahlausschuss über die Zurückweisung oder Zulassung; die Zurückweisung und deren Grund vermerkt der Wahlleiter auf der Rückseite des Wahlbriefes mit Unterschrift. Die nach Satz 2 zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, gegebenenfalls wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren sowie gesondert zu bündeln. Bezüglich der nicht zurückgewiesenen Wahlbriefe wird jeweils in der Wählerliste ein Stimmabgabevermerk angebracht, die persönlichen Erklärungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d) werden gesammelt und der jeweilige Stimmzettelumschlag wird ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

(3) Nachdem die letzten zulässigen Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, wird diese geöffnet. Die Stimmzettelumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt. Anschließend wird die Zahl der Stimmzettelumschläge mit der Zahl der Stimmabgabevermerke verglichen. Die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken. Dann werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Enthält ein Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel, wird dies auf dem Stimmzettelumschlag mit Unterschrift des Wahlleiters und in der Niederschrift vermerkt und der fehlende Stimmzettel als ungültige Stimmabgabe gewertet; der Stimmzettelumschlag ist gemeinsam mit den nach Abs. 5 Satz 2 beschlussmäßig behandelten Stimmzetteln gesondert zu bündeln.

(4) Danach werden die Stimmzettel entfaltet und gezählt. Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit nach Maßgabe von Abs. 5 und 6 geprüft. Mittels Führung einer Zählliste wird die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen ermittelt. Zur Kontrolle wird eine zweite Liste (Gegenliste) geführt. Bei Auftreten von Differenzen zwischen Zähl- und Gegenliste ist nachzuzählen. Zählliste und Gegenliste sind von verschiedenen Mitgliedern des Wahlausschusses zu führen, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlage beizugeben.

(5) Über den Fall nach Abs. 3 Satz 6 hinaus ist die Stimmabgabe ungültig, wenn der Stimmzettel

a) nicht amtlich hergestellt ist,
b) nicht gekennzeichnet ist,
c) ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,
d) auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
e) ein besonderes Merkmal aufweist,
f) außer der vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, welcher die Stimme gegeben wurde, noch Zusätze oder Vorbehalte enthält, es sei denn, dass es sich um die nähere Bezeichnung der Person handelt,
g) die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschreitet.

Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken gegen seine Gültigkeit, beschließt der Wahlausschuss über die Gültigkeit. Der Wahlleiter vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift die Entscheidung mit Angabe des Grundes.

Beschlussmäßig behandelte Stimmzettel nach Satz 1 sind gemeinsam mit den Stimmzettelumschlägen nach Abs. 3 Satz 6, 1. Halbsatz, gesondert zu bündeln.

(6) Die Stimmabgabe ist außerdem, aber nur insoweit ungültig, als

a) der Wille der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
b) eine nicht wählbare Person aufgeführt ist,
c) soweit einem Bewerber mehr als eine Stimme gegeben wurde, hinsichtlich der weiteren Stimmen für diese Person; Abs. 5 Satz 1, Buchstabe g) bleibt unberührt.

Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken im Sinne des Satzes 1, beschließt der Wahlausschuss über die Gültigkeit. Der Wahlleiter vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift die Entscheidung unter Angabe des Grundes. Beschlussmäßig behandelte Stimmzettel nach Satz 1 sind gesondert zu bündeln.

(7) Als Delegierte gewählt sind die Bewerber, die nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl unter die Zahl der zu wählenden Delegierten fallen. Bei Stimmengleichheit führt der Wahlausschuss die Entscheidung durch Los herbei. Hierfür betraut der Wahlausschuss durch Beschluss eines seiner Mitglieder mit der Herstellung, ein anderes mit der Ziehung des Loses. Bei der Herstellung des Loses darf das mit der Ziehung beauftragte Mitglied nicht anwesend sein. Bei der Ziehung des Loses darf das mit der Herstellung beauftragte Mitglied nicht anwesend sein.

(8) Bewerber, die nicht nach Abs. 7 als Delegierte gewählt wurden, sind in der nach § 2 Satz 2 vorgeschriebenen Zahl Ersatzleute; bei Stimmengleichheit führt der Wahlausschuss die Entscheidung durch Los herbei. Für den Losentscheid gilt Abs. 7 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(9) Über die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die in folgender Reihenfolge folgende Angaben enthalten muss:

a) Tag, Ort, Beginn, Ende der Sitzung,
b) die Namen der anwesenden Wahlausschussmitglieder (§ 1 Abs. 1) und Wahlhelfer (§ 1 Abs. 4),
c) die Beschlüsse des Wahlausschusses mit Ausnahme der Beschlüsse über die Gültigkeit der Wahlbriefe (Abs. 2) und über die Gültigkeit der Stimmabgabe (Abs. 5, Abs. 6); das Stimmverhältnis ist anzugeben,
d) die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen sowie alle sonstigen Vorfälle, die für die Gültigkeit der Wahl Bedeutung haben könnten,
e) die Zahl der Wahlberechtigten,
f) die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe,
g) die Zahl der als ungültig zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge,
h) die Zahl der zulässigen, d.h. in die Wahlurne eingeworfenen Stimmzettelumschläge,
i) die Zahl der Stimmzettelumschläge ohne Stimmzettel,
j) die Zahl der gültigen Stimmabgaben,
k) die Zahl der ungültigen Stimmabgaben,
l) die Namen der gewählten Delegierten und Ersatzleute unter Angabe der jeweils er-reichten Stimmenzahl, ggf. unter Hinweis auf einen Losentscheid,
m) die Namen der nicht Gewählten unter Angabe der jeweils erreichten Stimmenzahl.

(10) Können die Tätigkeiten zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nach § 14 nicht an einem Tag zu Ende geführt werden, sind sie am darauffolgenden Tag zu der in der Zweiten Wahlbekanntmachung angegebenen Uhrzeit am angegebenen Ort fortzusetzen. Anwesende Mitgliederöffentlichkeit ist hierauf hinzuweisen. Sämtliche Unterlagen sind vom Wahlausschuss sorgfältig zu verpacken, unter Verwendung einer die Unterschrift des Vorsitzenden des Wahlausschusses tragenden Papierplakette zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeiten zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unter Verschluss zu verwahren.

§15 VERSTÄNDIGUNG DER GEWÄHLTEN

(1) Der Wahlleiter verständigt unverzüglich schriftlich die gewählten Delegierten und Ersatzleute gegen Empfangsnachweis und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zugang der Aufforderung die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann nur schriftlich erfolgen. Erklärt sich der Gewählte innerhalb dieser Frist nicht oder unter Vorbehalt, so gilt die Wahl als angenommen. Eine Erklärung kann nicht widerrufen werden. Bei der Aufforderung ist auf den Inhalt der Bestimmungen nach (Satz 2 bis 4) hinzuweisen.

(2) Lehnt ein als Delegierter Gewählter die Wahl ab oder scheidet er vor Annahme der Wahl oder vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt die Ersatzperson mit der nächsthöchsten Stimmenzahl – unter Berücksichtigung eines etwaigen Losentscheids nach § 14 Abs. 8 – nach. Nicht Gewählte rücken nicht nach.

(3) Soweit nach Abs. 2 Satz 1, 1. oder 2. Alternative, eine Ersatzperson nachrückt, hat der Wahleiter insoweit das Verfahren nach Abs. 1 zu wiederholen.

§16 FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

Ist das Verfahren nach § 15 beendet, stellt der Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis fest. Hierzu ist anzugeben:

a) die Zahl der Wahlberechtigten,
b) die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe,
c) die Zahl der als ungültig zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge,
d) die Zahl der gültigen Stimmabgaben,
e) unter Angabe der erzielten Stimmenzahl die Namen der Gewählten, die ihr Amt nicht an- genommen haben,
f) die Namen der Delegierten und Ersatzleute sowie der Nichtgewählten, jeweils mit erzielter Stimmenzahl.

Personen nach Satz 2 Buchstabe e) und f) sind nach Familien- und Vornamen, ggf. akademischen Graden aufzuführen, Delegierte und Ersatzleute mit vollständiger Anschrift, die dem Wahlvorschlag und dessen Prüfung durch den Wahlleiter zugrunde lag.

§17 VERKÜNDUNG UND BEKANNTMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES

Der Wahlausschuss verkündet das festgestellte Wahlergebnis. Er macht es unter Angabe des Datums der Online-Stellung im Internet auf der Homepage des Zahnärztlichen Bezirksverbandes unter www.zbvmuc.de und im amtlichen Veröffentlichungsorgan des Zahnärztlichen Bezirksverbandes bekannt. Der Wahlleiter zeigt das Wahlergebnis der Bayerischen Landeszahnärztekammer an.

§18 WAHLANFECHTUNG, BERICHTIGUNG DES WAHLERGEBNISSES UND UNGÜLTIGERKLÄRUNG DER WAHL

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses im amtlichen Veröffentlichungsorgan des Zahnärztlichen Bezirksverbandes die Wahl wegen Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter anfechten. Die Anfechtung muss Gründe angeben, aus denen sich die Ungültigkeit der Wahl ergeben soll. Der Anfechtende muss während der Anfechtungsfrist sämtliche Tatsachen vorbringen, auf die er die Anfechtung stützen will; später vorgebrachte Tatsachen können nicht berücksichtigt werden.

(2) Der Wahlausschuss hat gegenüber dem Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes schriftlich Stellung zu nehmen. Hierbei ist insbesondere auszuführen, inwieweit

– die Anfechtung zulässig ist,
– eine Verletzung von Wahlbestimmungen vorliegt, hierdurch das Wahlergebnis verändert oder verdunkelt wurde und
– das Wahlergebnis gegebenenfalls zu berichtigen oder inwieweit die Wahl gegebenen-falls für ungültig zu erklären ist.

(3) Der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksvorstands entscheidet, ob und gegebenenfalls in wieweit das Wahlergebnis zu berichtigen oder inwieweit die Wahl gegebenenfalls für ungültig zu erklären ist. Wird die Wahlanfechtung vom Vorstand für unzulässig oder für unbegründet erachtet, wird sie zurückgewiesen.
(4) Wurden Wahlbestimmungen verletzt, berichtigt der Vorstand das Wahlergebnis, wenn sich eine andere Reihenfolge bei den Delegierten oder Ersatzleuten ergibt. Sind unter den Ge-wählten lediglich andere Stimmenzahlen ohne Änderung der Reihenfolge festzustellen, kann der Vorstand das Wahlergebnis berichtigen. Ergeben sich Änderungen bei den Stimmenzahlen unter den Nichtgewählten sowie eine Änderung der Reihenfolge allein unter den Nichtgewählten, aus denen sich kein Amt als Delegierter oder als Ersatzperson ergibt, ist keine Berichtigung vorzunehmen.
(5) Wurden Wahlbestimmungen verletzt und kann sich hierdurch eine andere, nicht feststell- bare Reihenfolge für die Delegierten oder Ersatzleuten ergeben (Verdunklung des Wahlergebnisses), erklärt der Vorstand die Wahl im erforderlichen Umfang gemäß Abs. 3 für ungültig.
(6) Soll das Wahlergebnis berichtigt werden oder die Wahl ganz oder gemäß Abs. 3 zum Teil für ungültig erklärt werden, ist den von der Entscheidung rechtlich nachteilig betroffenen Delegierten oder Ersatzleuten zuvor die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben.
(7) Die Entscheidung des Vorstands über die Anfechtung ist dem Anfechtenden, im Falle der Berichtigung des Wahlergebnisses und der gänzlichen oder teilweisen Ungültigerklärung der Wahl auch den hiervon in eigenen Rechten Betroffenen bekannt zu geben, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
(8) Soweit infolge bestandskräftiger Berichtigung Nichtgewählte zu Gewählten, Ersatzleute zu Delegierten oder Delegierte zu Ersatzleuten werden, haben sie sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Hierfür gilt § 15 Abs. 1 entsprechend. Änderungen des Wahlergebnisses infolge von bestandskräftigen Berichtigungen sind vom Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes im amtlichen Veröffentlichungsorgan und auf der Homepage unter www.zbvmuc.de bekannt zu machen.
(9) Delegierte, die ihr Amt durch Berichtigung oder Ungültigerklärung verlieren, bleiben bis zur Bestandskraft dieser Entscheidung im Amt. Die Wirksamkeit von vor der Bestandskraft gefassten Beschlüssen, abgehaltenen Wahlen und vorgenommenen Amtshandlungen bleibt unberührt.

§19 AUFBEWAHRUNG DER WAHLUNTERLAGEN

Die Wahlmittel und die Akten über die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse und über die Fest- stellung des Wahlergebnisses sind bis zum Ablauf der Wahlperiode des Zahnärztlichen Bezirksverbandes aufzubewahren.

§20 WAHLPERIODE, RAHMEN DER WAHLZEIT, ZUSAMMENTRITT DER NEUEN DELEGIERTENVERSAMMLUNG

(1) Die Delegierten und die erforderliche Anzahl von Ersatzleuten werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt am 1. Dezember des jeweiligen Wahljahres. Die Wahl der neuen Delegierten findet frühestens vierzehn, spätestens acht Wochen vor Ablauf der Wahlperiode statt.
(2) Die neue Delegiertenversammlung tritt spätestens drei Wochen nach Ablauf der Wahlperiode, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode der letzten Delegiertenversammlung zusammen.
(3) Ist die Ungültigerklärung einer Wahl bestandskräftig geworden, so ist diese für den Rest der Wahlperiode unverzüglich, spätestens jedoch binnen sechs Monaten, zu wiederholen. Die neu gewählte Delegiertenversammlung tritt spätestens vier Wochen nach Verkündung der Wahlergebnisse zusammen.

§21 NACHWAHL, NEUWAHL

(1) Ist die Ungültigerklärung einer Wahl bestandskräftig geworden, bestimmt der Wahlleiter in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 das Ende der Wahlzeit. Die Bestimmung ist unverzüglich vorzunehmen. Das Ende der Wahlzeit soll spätestens acht Monate nach Bestandskraft der Ungültigerklärung der Wahl liegen. Wenn zwischen dem Ende der Wahlzeit der für ungültig erklärten Wahl und dem neuen Ende der Wahlzeit nicht mehr als eineinhalb Jahre liegen, findet eine Nachwahl statt, anderenfalls eine Neuwahl.
(2) Bei der Nachwahl ist das Wahlverfahren insoweit zu wiederholen, als Wahlrechtsverstöße zur Ungültigerklärung geführt haben; etwaige Verstöße des Wahlleiters gegen § 8 Abs. 2 bleiben für die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem das Wahlverfahren durchzuführen ist, außer Betracht.

(3) Wahlberechtigt bei der Nachwahl ist, wer das Wahlrecht bei Abschluss der Wählerliste der Nachwahl besitzt; die Wählerliste ist vom Wahlvorstand auf den neuesten Stand zu bringen.
(4) Bei der Nachwahl ist wählbar, wer die Wählbarkeit bei Abschluss der Wählerliste der Nach- wahl besitzt. Sich bewerbende Personen können innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft der Ungültigerklärung von der Bewerbung zurücktreten. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Wahlleiter abgegeben werden. Ob die sich bewerbenden Personen die Wählbarkeit noch besitzen, entscheidet der jeweilige Wahlausschuss bei Abschluss der Wählerliste der Nachwahl. In die Stimmzettel der Nachwahl sind nicht mehr wählbare und wirksam zurückgetretene Bewerber nicht mehr aufzunehmen. Änderungen bei den Angaben zu den Bewerbern auf den Stimmzetteln der Nachwahl sind vom Wahlleiter auf bis zum Abschluss der Wählerliste anzubringenden Antrag des Wahlvorschlagsvertreters auf den neuesten Stand zu bringen.
(5) Eine Nachwahl wird von denjenigen Wahlorganen durchgeführt, die bereits bei der für ungültig erklärten Wahl im Amt waren, wenn das Wahlverfahren nicht insgesamt zu wiederholen ist. Eine fehlerhafte Besetzung ist durch den Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes zu korrigieren. Bei Bedarf ist eine Nachbesetzung des Wahlausschusses vorzunehmen.

§22 KOSTEN

Die Kosten der Wahl zur Delegiertenversammlung des ZBV München Stadt und Land trägt der zahnärztliche Bezirksverband.

ZWEITER ABSCHNITT

§23 WAHL DES VORSTANDS

(1) Die Wahl des 1. und 2. vorsitzenden Mitgliedes des Vorstands sowie der 5 Beisitzer erfolgt durch die Delegiertenversammlung einzeln in geheimer Wahl.
(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Endet die Stichwahl mit Stimmengleichheit, so wird die Entscheidung durch das Los herbeigeführt. Dazu betraut die Delegiertenversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Delegierten mit der Herstellung, einen weiteren Delegierten mit der Ziehung des Loses. Beide Delegierte dürfen selbst nicht Kandidaten um das jeweilige Wahlamt sein. Bei der Herstellung des Loses darf das mit der Ziehung des Loses beauftragte Mitglied der Delegiertenversammlung nicht anwesend sein. Bei der Ziehung des Loses darf das mit der Herstellung beauftragte Mitglied nicht anwesend sein.
(3) Scheidet ein von der Delegiertenversammlung gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, ist durch die nächste Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

DRITTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§24 ÄNDERUNG, IN-KRAFT-TRETEN

(1) Die Änderung dieser Wahlordnung bedarf einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung.
(2) Diese Wahlordnung tritt am 01. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Delegierten des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land in der Fassung vom 01.03.2006 (Zahnärztlicher Anzeiger Ausgabe 9/2006, S. 21), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.03.2018 (Zahnärztlicher Anzeiger Nr. 4 vom 03.04.2018, Seite 27), außer Kraft.

München, den 13.04.2022

Dr. Dorothea Schmidt,
1. Vorsitzende des Vorstands, Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt und Land

Satzung

Satzung zur Änderung der Satzung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land
vom13.04.2022

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 Satz 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 2002 (GVBl. S. 42, 43), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 678), erlässt der Zahnärztliche Bezirksverband München Stadt und Land mit Zustimmung der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 04.04.2022 Aktenzeichen ÖR 12.4/22 sowie mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 13.04.2022 Aktenzeichen ROB-55Hb-2408.Hb_5-1-2-2, folgende Satzung:

Artikel 1

Die in der Delegiertenversammlung vom 10. Mai 2006 beschlossene Satzung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land (Zahnärztlicher Anzeiger, Nr. 14/2006, S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2021 (Zahnärztlicher Anzeiger, Nr. 01/2022, S. 26), wird wie folgt geändert:

1. **Dem Paragraphenteil der Satzung wird als Präambel vorangestellt:**
   „Präambel
   Diese Satzung versteht das generische Maskulinum als neutrale grammatikalische Ausdrucksweise, die ausdrücklich alle Geschlechter umfasst.“

2. **§ 4 wird wie folgt gefasst:**
   „§4 Rechte der Mitglieder
   1) Mitgliedern steht nach Maßgabe der Wahlordnung das Recht zu, die Mitglieder der Delegiertenversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land zu wählen sowie als solche gewählt zu werden, soweit nicht infolge Richterspruchs das aktive oder passive Wahlrecht nicht besteht oder die Mitgliedschaft in den Fällen des Art. 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 Satz 1 HKaG ruht.
   2) Die Mitglieder sind berechtigt, als Zuhörer an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen und die Fortbildungs- und sonstigen Einrichtungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land in Anspruch zu nehmen.“

3. **§ 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:**
   „2) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung aus dem Kreis der Delegierten gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften einer von der Delegiertenversammlung zu erlassenden Wahlordnung. Kein Delegierter kann für das Amt des 1. vorsitzenden Mitglieds des Vorstands mehr als zwei Mal gewählt werden. Satz 3 gilt entsprechend für das Amt des 2. vorsitzenden Mitglieds des Vorstands. Bei Anwendung der Sätze 3 und 4 bleibt eine Amtsperiode, die sich auf weniger als die Hälfte der Amtsperiode des Vorstands erstreckt, außer Betracht.“

4. **Die Anlage 1 zu § 9 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.**

zbv münchen | SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land in Kraft.

München, den 13.04.2022

Dr. Dorothea Schmidt,
1. Vorsitzende des Vorstands, Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt und Land

ANZEIGENBUCHUNG bevorzugt online unter www.zbvmuc.de

ZBV München Stadt und Land · Georg-Hallmaier-Str. 6 · 81369 München · Fax: 089-723 88 73 · anzeigen@zbvmuc.de

Bitte kreuzen Sie Ihren gewünschten Erscheinungstermin für folgende Ausgabe/n an und wählen Sie die Rubrik, unter der Ihre Anzeige erscheinen soll. Wählen Sie bitte Ihr Anzeigenformat.

☐ Nr. 06	Anzeigenschluss: 11.05.2022	Erscheinungstermin: 23.05.2022	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ Nr. 07	Anzeigenschluss: 08.06.2022	Erscheinungstermin: 20.06.2022	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ Nr. 08	Anzeigenschluss: 06.07.2022	Erscheinungstermin: 18.07.2022	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ Nr. 09	Anzeigenschluss: 03.08.2022	Erscheinungstermin: 15.08.2022	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ Nr. 10	Anzeigenschluss: 31.08.2022	Erscheinungstermin: 12.09.2022	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ Nr. 11	Anzeigenschluss: 28.09.2022	Erscheinungstermin: 10.10.2022	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ Nr. 12	Anzeigenschluss: 26.10.2022	Erscheinungstermin: 07.11.2022	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes

Termine werden regelmäßig aktualisiert und können vorab unter www.zbvmuc.de eingesehen werden.

Größe	Stellengesuch	andere Rubriken
☐ 85 x 30 mm	69,00 €	105,00 €
☐ 85 x 47 mm	99,00 €	140,00 €
☐ 85 x 64 mm	119,00 €	159,00 €
☐ 85 x 81 mm	149,00 €	195,00 €
☐ 85 x 98 mm	169,00 €	229,00 €
☐ 85 x 115 mm	188,00 €	250,00 €
☐ 85 x 132 mm (1/4)	208,00 €	278,00 €
☐ 175 x 132 mm (1/2)	-	439,00 €
☐ 175 x 268 mm (1/1)	-	697,00 €

- ☐ Sonderplatzierung Umschlagseite 4, + 10%
- ☐ Chiffre 15,00 €
- ☐ Farbaufschlag 4c Anzeigen + 10% (Standard sw)
- ☐ Andere, individuelle Schriftart + 10%
- ☐ Autorkorrekturen 65 €/Std.
- ☐ Logoplatzierung 15,00 €
- ☐ Korrekturabzug 5,00 €

Bei nicht angefordertem oder termingerecht freigegebenem Korrekturabzug übernehmen wir keine Haftung für etwaige Satzfehler.

Kein Umsatzsteuerausweis, weil kein Unternehmer (§4 KStG i.V.m. §27 Abs. 22 UStG und §2 Abs.3 UStG a.F.)

Bitte geben Sie hier Ihren Anzeigentext deutlich in Druckbuchstaben ein.
Bitte beachten Sie, dass bei einer Anzeigengröße von 85 x 30 mm der maximale Textumfang 180 Zeichen, bei maximal 6 Zeilen beträgt.

Kundenname/Kd.Nr. _____

Adresse _____

E-Mail/Telefon _____

Zahnärztlicher Bezirksverband München
Stadt und Land
Georg-Hallmaier-Str. 6, 81369 München
Gläubiger-Identifikationsnr.:
DE87ZZZ00000534910

Mit meiner Unterschrift ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband München Stadt und Land, den Anzeigenpreis von meinem nachfolgend genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV München Stadt und Land auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Unterschrift und Stempel: _____

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Stellenangebote

Zahnarzt/ Zahnärztin gesucht!

Für unsere moderne, etablierte Praxis in Ebersberg suchen wir ab Juli einen

engagierten, motivierten Zahnarzt/ Zahnärztin.

Sie haben bereits Berufserfahrung, Freude und Spaß an Ihrem Beruf und möchten gern in einem freundlichen, jungen und eingespielten Team arbeiten?

Dann kommen Sie zu uns 😊!

Zahnarztpraxis
Dr. Maria Laubner
Sieghartstraße 27
85560 Ebersberg
Tel: 08092/22622
praxis@dr-laubner.de

MÜNCHEN ZENTRUM www.mp18.de

FZÄ/FZA für KFO o. M.Sc. für KFO gesucht zum 01.07 o. 01.08.22 in TZ

Dr. F. von Dörnberg & Team freuen sich über Ihre Bewerbung: praxis@mp18.de

ZFA NACH MUC-HARLACHING GESUCHT

Für unsere Wohlfühlpraxis sucht unser sympathisches und hochqualifiziertes Team Verstärkung in VZ oder TZ.

Wir freuen uns auf Sie!
dr.anke.burkhardt@gmx.de

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine **ZFA (m/w/d)** auf 450 € Basis für Donnerstag- und/oder Freitagnachmittag für Assistenz und/oder Prophylaxe.

Bewerbungen bitte an:
Dres. Matthias Bolten & Christiane Krause
E-Mail: praxis@zahn-rotkreuzplatz.de
Tel. 089 16 00 66

Wir sind ein freundliches aufgeschlossenes Team und freuen uns über jede Bewerbung.

Verschiedenes

www.zahnarzt-erfolgsseminare.de

Prophylaxe Notfall
Übernehme flexibel Prophylaxe Tätigkeiten.

Kontakt: 0179 / 598 68 94

München Goetheplatz

Langjährige Praxis mit etabliertem Patientenstamm, 2 BHZ, aus Altersgründen zum **Ende 2022 günstig abzugeben**.

Chiffre ZAA0220401

Chiffre-Zuschriften nur an:
Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt u. Land
Georg-Hallmaier-Straße 6 · 81369 München
Kennziffer bitte deutlich auf den Umschlag schreiben!

ANZEIGENBUCHUNG bevorzugt online unter www.zbvmuc.de

Stellenangebote

Sofort dringend gesucht
ZFA/ZMP Teilzeit
München Nymphenburg

Freundliche, Familiäre Zahnarztpraxis,
nette Kollegen, geregelte Arbeitszeiten,
überdurchschnittliche Bezahlung

Kontakt: Dr. Bernhard Obster 089/1782292

Tolles Team sucht tolle Kollegin (m/w/d)
nach Unterschleissheim!

Wir suchen ab sofort eine ZFA (m/w/d)
hauptsächlich für die Assistenz sowie gelegentliche PZR,
ausserdem eine Azubi, gerne Wechsler(in)!

4 Tage Woche, Montag – Donnerstag, Freitags frei.
Wenn möglich in Vollzeit, ggf auch Teilzeit möglich.

www.zahnaerzte-am-rathausplatz.de.
089-3102014
zar2@gmx.de

Anzeigentermine 2022

Nummer	Anzeigenschluss	Erscheinungsdatum
06	11.05.2022	23.05.2022
07	08.06.2022	20.06.2022
08	06.07.2022	18.07.2022
09	03.08.2022	15.08.2022

Nummer	Anzeigenschluss	Erscheinungsdatum
10	31.08.2022	12.09.2022
11	28.09.2022	10.10.2022
12	26.10.2022	07.11.2022
13	23.11.2022	05.12.2022